Gutachten zu ausgewählten Aspekten der Situation der älteren Kinder

 Hort- und Ganztagsschulangebote in Brandenburg und anderen Ländern der Bundesrepublik -

Detlef Diskowski detlef@diskowski.de

Prof Dr. Markus Sauerwein Fliedner Fachhochschule Düsseldorf Sauerwein@fliedner-fachhochschule.de

Inhalt

A: Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern	3
A1: Ausbau ganztägiger Betreuungsarrangements	4
A2: Unterschiedliche Ausbaustrategien in den Bundesländern	7
A3: Darstellung ausgewählter Länder im Detail	10
B: Welche Abgrenzung der Aufgaben Schule/Hort gibt es in Brandenburg?	21
B 1: Das Brandenburgische Schulgesetz und seine Verordnungen	22
B2: Kita-Gesetz Brandenburg (KitaG)	23
B 3: Gemeinsamer, verbindender Bezug der schul- und kitarechtlichen Regelungen	25
B 4: konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung	27
C: Wie erfolgt die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahre im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg?	29
C 1: Kindertagesbetreuung Brandenburgs im Spiegel der KJH-Statistik	30
C 2: Ganztagsbetreuung in Brandenburg aus Sicht der Schulstatistik	32
C 3: Regionalisierte Betrachtung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg	35
C 4. Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen in Brandenburg	36
C 5: Kinder mit Förderbedarf im Spiegel der KJH-Statistik	39
C 6: Ergänzungen aus der StEG-Landesauswertung Brandenburg	41
C 7: Weitere relevante Befunde	42
D: Hinweise zur Ermittlung von Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfa (bezogen auf c) in den Landkreisen und kreisfreien Städten	
Literaturverzeichnis	50
Anhang	53

Gutachten zu den Sachständen im System der Kindertagesbetreuung (Hort) in Brandenburg

Einleitung

Das hier vorgelegte Gutachten ist, wie im Angebot beschrieben, in vier Kapitel gegliedert. In Teil A wird auf Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern eingegangen. Der Abschnitt B befasst sich mit der Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Hort in Brandenburg und Teil C geht der Frage nach, wie die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahren im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg erfolgt. Im abschließenden Teil D werden Fragedimensionen einer möglichen Erhebung für die Frage der Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeiten und Antragsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten skizziert, darüber hinaus aber auch vorgeschlagen, wie offengebliebene Fragen der jeweiligen vorhergehenden Abschnitte mit einer eigenen Studie beantwortet werden können.

Tabellen und Abbildungen sind soweit wie möglich im Text integriert. Größere Tabellen befinden sich im Querformat im Anhang. Im Text wird an den entsprechenden Stellen hierauf verwiesen.

A: Konzepte, Strukturmerkmale, Organisationsformen und Regelungen für die Betreuung von Grundschulkindern in anderen Bundesländern

Das Kapitel fasst die Entwicklung der Betreuung von Kindern im Primarschulbereich in allen Bundesländern zusammen. Im Exkurs zur Datengrundlage wird darauf hingewiesen, dass es bei der statistischen Erfassung der Kinder in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsarrangement zu Doppelzählungen und unklaren Zuweisungen kommen kann. Anschließend werden drei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen) im Detail vorgestellt und mit der Situation in Brandenburg verglichen.

Insgesamt zeigen die zusammengetragenen Befunde, dass die Bundesländer in Deutschland unterschiedliche Strategien der Betreuung von Kindern im Grundschulbereich entwickelt haben, aber dass auch die Betreuungsbedarfe höchst unterschiedlich sind. In Ost-Deutschland und in Stadtstaaten sind deutlich mehr Kinder in ganztägigen Betreuungsformen eingebunden. In Süddeutschland und in Schleswig-Holstein ist die Betreuungsquote gering. Die übrigen Bundesländer liegen im "Mittelfeld". Für die Organisation der Betreuung können drei Typologien skizziert werden. Bundesländer die (fast) ausschließlich auf Ganztagsschulen setzen, Bundesländer, die die Betreuung hauptsächlich über Horte/Kindertagesstätten realisieren sowie Bundesländer, in denen eine Parallelstruktur zwischen Horten und Ganztagsschulen vorzufinden ist. Brandenburg zeichnet sich durch eine hohe Betreuungsquote aus, die vor allem über Horte realisiert wird.

In NRW wurden seit Start des "Investitionsprogramms Zukunft, Bildung und Betreuung" Horte reduziert und Offene Ganztagsschulen etabliert. Der Offene Ganztag wird dabei jedoch vornehmlich von Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Dies geht auch einher mit einer stärkeren Kopplung der Nachmittagsbetreuung an die Schule, aber auch mit einer stärkeren Kontrolle und eines größeren Einflusses der Schule auf den Nachmittagsbereich. Ein Fachkräftegebot für den Nachmittagsbereich besteht nicht und insgesamt sind die Ressourcen in NRW für die außerunterrichtliche Betreuung deutlich geringer als in Brandenburg.

In Hessen besteht eine Parallelstruktur zwischen Ganztagsschulen und Horten. Hessen orientiert sich zudem nicht an der KMK-Definition von Ganztagsschule, die offenen, teilgebundene und gebundenen

Formen vorsieht, sondern hat drei Profile entwickelt, die nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, aber auch der Stärke der Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Partnern differenzieren. Mit dem "Packt für den Nachmittag" hat Hessen ein Programm gestartet, um die Qualität und den Umfang der Betreuung zu erhöhen. Die Beschäftigung von Fachkräften und die Kooperation mit Horten und anderen außerschulischen Trägern ist zwar erwünscht, aber nicht vorgeschrieben. Lediglich an Horten gibt es eine Vorgabe, die mehr Personal vorsieht als in Brandenburg; es kooperieren aber nur ein Viertel der Schulen mit Horten, sodass anteilig weniger Kinder von einem Fachkräftegebot profitieren dürften. Bemerkenswert ist ferner, dass in Hessen einen "Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP)" besteht, der vergleichbar ist mit GOrBiKs I und II in Brandenburg allerdings einen höheren Verbindlichkeitsgrad beansprucht.

Sachsen setzt ähnlich wie Brandenburg vornehmlich auf Horte, um die Betreuung von Schüler*innen im Primarbereich zu realisieren. Die Betreuungsquote ist in beiden Ländern ähnlich hoch (und liegt über der Betreuungsquote von NRW und Hessen). Individuelle Förderung durch schulische Angebote im Ganztag wird in beiden Ländern angestrebt. Beide Länder zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Primarschulen und Horten gelingen kann und die Realisierung eines Ganztagsangebots nicht zwangsläufig dazu führt, dass Horte in Ganztagsschulen umgewandelt werden. Die Personalausstattung kann zudem ebenfalls als vergleichbar eingeschätzt werden.

A1: Ausbau ganztägiger Betreuungsarrangements

Im Wesentlichen bestehen heute zwei Formen ganztägiger Betreuungsarrangements, einerseits über Angebote an Ganztagsgrundschulen, andererseits über Angebote der Kindertagesbetreuung. (Zur Vereinfachung der Darstellung werden diese Einrichtungen "Horte" und Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Folgenden "Hortkinder" genannt. Nur wenn auf die Unterschiede der Einrichtungs- oder Betreuungsart eingegangen wird, wird dies entsprechend differenziert dargestellt). Während einige Bundesländer eindeutig eine dieser Varianten präferieren, bestehen in anderen Bundesländern beide Angebotsformen nebeneinander (s.u.); und es gibt keine Anhaltspunkte, dass sich zumindest mittelfristig an dieser Situation etwas ändert. Der Überblick über die Angebotsstrukturen in den Bundesländern wird nicht nur durch die Verankerung in unterschiedlichen Regelungssystemen erschwert, sondern auch weil diese Angebote in zwei unterschiedlichen Statistiken erfasst werden, der KMK-Statistik und der Kinder-Jugendhilfestatistik, die jedoch nur bedingt aufeinander bezogen werden können (s. Infokasten)

Infokasten: Exkurs Datengrundlage:

Für das Gutachten wird an mehreren Stellen auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik und die KMK-Statistik zurückgegriffen. In der KMK-Statistik sind Schulen der Ausgangspunkt; es werden Ganztagsschulen entsprechend der KMK-Kriterien sowie grob der Umfang ihrer Inanspruchnahme im Schuljahr erfasst (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020) (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4) (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4) (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4). Die Betreuung von Hortkindern wird über die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) abgebildet. Die KJH-Statistik ist eine Individualstatistik, die Kinder, tätiges Personal, Betreuungsumfang und Betreuungsart jeweils am 1.3.¹ eines Jahres erfasst. Die für die KMK-Statistik bedeutsame Kategorisierung von Schultypen findet sich als Einrichtungstypisierung in der KJH-Statistik seit 2006 kaum mehr wieder, wenn fast ausschließlich nach Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege differenziert wird. Die Unterschiedlichkeiten beider Statistiken führen dazu, dass "nach wie

⁻

¹ Bis zum Jahr 2008 war der 15.3. des Jahres Erhebungsstichtag.

vor keine gemeinsame, bundeseinheitliche Datengrundlage, die belastbare Kennzahlen Ganztagsangeboten für Grundschulkinder ausweist" (Kopp und Meiner-Teubner 2020, S. 11) besteht. Für die Diskussionen um den Ausbau des Ganztagsangebots erweist sich die fehlende Passung deshalb als besonders gravierend, weil als schulische Ganztagsangebote solche gelten, die entweder von der Schule selbst, oder auch "Ganztagsangebote (die) unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden"² (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 4). Konkret bedeutet dies, dass auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als schulische Ganztagsangebote gelten können, wenn "die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht". Diese in der KMK-Statistik als Ganztagsschüler*innen ausgewiesenen Kinder werden, soweit sie Angebote oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besuchen, ebenfalls in der KJH-Statistik erfasst. Überall dort, wo eine enge Kooperation (und ggf. sogar die Verpflichtung zur Kooperation, wie in Sachsen in Brandenburg) zwischen Schulen und Kindertagesbetreuung besteht, liegt die Gefahr der Doppelzählungen nahe. Dies zeigt sich, wenn man für Brandenburg die 59.335 in der Schulstatistik als Ganztagsteilnehmer*innen ausgewiesenen Kinder der Jahrgangsstufen 1-6 mit den 78.382 Schulkindern in brandenburgischen Horten³, ergäbe sich eine Betreuungsquote von 101 Prozent (59.335 + 78.382= 137.717 Kinder an insgesamt 136.024 Schülern der Jahrgangsstufen 1-6).

Daneben bestehen Unterschiede, wenn Akteure befragt werden. Während beispielsweise in der KMK-Statistik in Brandenburg keine (teil-)gebunden Ganztagsschulen geführt werden, zeigen die landesspezifischen Auswertungen der StEG Studie für Brandenburg, dass an über der Hälfte aller Primarschulen die Teilnahme für alle Schüler*innen verbindlich ist. Dies kommt dadurch zustande, dass in der KMK-Statistik die Schulen kategorisiert werden, während in der StEG-Studie die Schulleitungen nach den tatsächlichen Teilnahmemodi gefragt werden. Ein Blick in der Verwaltungsvorschrift für Ganztagsschulen in Brandenburg kann dies erklären. Dort heißt es: "(1) Verlässliche Halbtagsschulen unterbreiten in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden, in den Jahrgangsstufe 5 und 6 in der Regel von sieben Zeitstunden, einen rhythmisierten Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit und Unterricht unter Berücksichtigung der der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Form [...], eines Mittagsbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht". Die Teilnahme hieran scheint für alle Schüler*innen verpflichtend zu sein.

Wie unterschiedlich und z.T. verwirrend die verwendeten Bezeichnungen sind, zeigt auch die Elternbefragung im DJI-Kinderbetreuungsreport (Alt et al. 2020). Hier werden die Eltern gefragt, welche Betreuungsformen sie für ihr Kind in Anspruch nehmen. Markert (2021) verweist beispielsweise darauf, dass nach Elternangaben in Berlin und Thüringen ca. 55 - 60 Prozent der Kindern einen Hort besuchen (Alt et al. 2020), obwohl die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe für beide Länder keine Horte (also Einrichtungen nur für Schulkinder) ausweist. Das könnte darauf verweisen, dass Eltern eher traditionelle geprägte Begriffe verwenden. In Berlin vergibt das Land sogenannte "Hort-Gutscheine" ohne Horte zu haben. Entsprechend nutzen Eltern diesen Begriff. Wie und worin Eltern Unterschiede zwischen Ganztagsschule und Hort verstehen ist unklar. Entsprechend sollten Elternwünsche nach der Betreuungsform (Ganztagsschule vs. Hort) vorsichtig interpretiert werden.

Wird zunächst die allgemeine Entwicklung des Ausbaus von Ganztagsschulen anhand der KMK-Statistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet, ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kinder in allen Betreuungsarrangements festzustellen. Dieser ist für gesamt Deutschland vorwiegend auf den Ausbau

² Seit 2015 werden darüber hinaus auch als Ganztagsangebote solche Angebote gezählt, bei denen "die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht" Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2020, S. 6).

³ Die Zahlenangaben zur Kindertagesbetreuung beziehen sich (soweit nicht anders vermerkt), wenn sie Brandenburg betreffen auf die Veröffentlichungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV -/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020; soweit sie ganz Deutschland betreffen, stammen sie aus den jeweiligen Veröffentlichungen Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3. d.j.J..

von Ganztagsgrundschulen zurückzuführen (Abb. 1). Ganztagsgrundschulen machten im Jahr 2005 rund ein Viertel aller Schulen aus, heute sind bis zu zwei Drittel aller Primarschulen als Ganztagsschulen organisiert (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik 2011; Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020). Die Betreuungsquote der Kinder in Ganztagsschulen in Grundschulen hat sich so von knapp 10 Prozent im Jahr 2006 auf 40 Prozent im Jahr 2018 deutlich erhöht (Abb. 1). Wenn auch nicht so stark wie der Anteil der Ganztagsschüler*innen, ist ebenfalls die Betreuungsquote in Horten für Kinder unter 11 Jahren von knapp 11 Prozent auf knapp 17 Prozent angestiegen (Abb. 1). In dieser Altersgruppe werden demnach deutschlandweit 486.798 Kinder als Hortkinder geführt. Werden auch die älteren Kinder bis 14 Jahren hinzugerechnet, sind es sogar 504.725 Hortkinder im Jahr 2019.⁴ Allerdings führen ein Viertel aller Ganztagsschulen den Ganztag in enger Kooperation mit einem Hort durch (StEG-Konsortium 2019). Wie diese Kinder statistisch erfasst werden, ist weitgehend unklar (s. Infokasten).

Wird der allgemeine Blick auf Brandenburg gelenkt, zeigt sich die Schwierigkeit des Versuchs einer bundeseinheitlichen Erfassung der Situation in besonderer Weise. Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik werden 2019 80 Prozent der Kinder der 1. bis 4. Klassen in Horten; laut KMK-Statistik 43 Prozent in Ganztagsgrundschulen betreut. Ein einfaches Addieren der Angaben zeigt, dass die jeweiligen Daten interpretationsbedürftig sind. Wie die Darstellung des Ist-Zustandes im Kapitel B zeigt, sind es fast ausschließlich Angebote der Kindertagesbetreuung, die Nachmittagsangebote realisieren. So zeigen auch die Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg, dass praktisch jede Grundschule, die als Ganztagsschule geführt wird (offene Ganztagsgrundschule und Verlässliche Halbtagsgrundschule) den Ganztag in enger Kooperation mit einem Hort durchführt. Im Ergebnis wird dann im Bundesbildungsbericht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020) für Brandenburg angenommen, dass 80 Prozent der Kinder insgesamt in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsarrangements involviert sind – also die Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik. (Nicht nachvollziehbar bleibt dann allerdings, wieso die Zuordnung dieser Angebote im Bildungsbericht als "unklar" bezeichnet wird.)

Im Vergleich zu 2006 ist die Betreuungsquote in Brandenburg nur geringfügig angestiegen, verglichen mit anderen Bundesländern (Abb. 1). Allerdings ist die Quote der Kinder in Betreuung in Brandenburg um 30 Prozent höher als im Bundesdurchschnitt (Abb. 1). Der geringere Anstieg erfolgt also auf einem relativ hohen Niveau. Zusammen mit der Tatsache, dass alle Kinder bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, deutet dies auf eine Deckung des Bedarfs hin. Alt et al. (2020) bestätigen dies weitestgehend und gehen von einem ungedeckten Bedarf von zwei Prozent aus (s. Abb. 2).

⁴ Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019. Im Jahr 2020 ist nochmals ein Anstieg auf 512.774 Kinder zu verzeichnen. Jedoch liegen als Referenz die Anzahl der Kinder in Ganztagsschulen nicht vor.

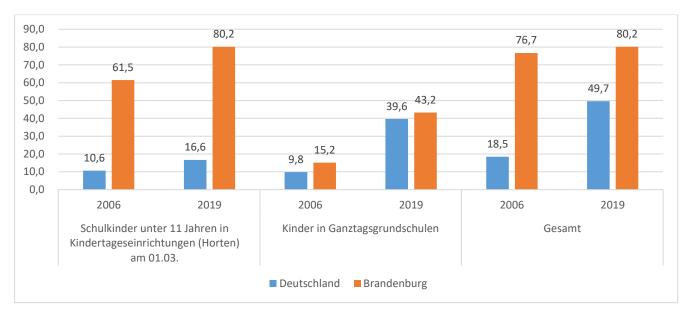


Abbildung 1: Betreuungsquote in Horten und Ganztagsschulen in Deutschland und Brandenburg

A2: Unterschiedliche Ausbaustrategien in den Bundesländern.

Anhand dieser grafischen Übersicht und der kurzen Einführung ist bereits zu erkennen, dass in den Bundesländern unterschiedliche Ausbaustrategien verfolgt wurden, die auf unterschiedlichen Traditionen der jeweiligen Bundesländer beruhen. Auch wenn, wie oben bereits kurz erläutert, an den vorliegenden Daten berechtigte Kritik geübt werden kann, muss in Ermangelung verlässlicheren Datenmaterials hierauf zurückgegriffen werden (s. Infokasten). Im nachfolgenden Abschnitt werden für die Bundesländer vorhandene Daten zusammengetragen, sowie bestehende Heuristiken referiert. Zu berücksichtigen ist, dass (wegen der 4-jährigen Grundschule in den meisten Bundesländern) die Angaben auf Kinder im Alter zwischen 6 und 11 Jahren beruhen (s. Tab 3 und 4 - Anhang)

Typisierung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsarrangements

Betrachtet werden kann in einem ersten Schritt die gegenwärtige Beteiligungsquote der Kinder in Ganztagsschulen im Primarbereich (bis zur 4. Klasse). Hier werden drei Aspekte sichtbar: Erstens ist die Beteiligung von Kindern in Ganztagsbetreuung in Stadtstaaten nach wie vor eher höher als in Flächenländern. Zweitens besteht eine Ost-West Differenz zugunsten deutlich höherer Beteiligungsquoten in ostdeutschen Bundesländern. Drittens sind vor allem in den süddeutschen Bundesländern und in Schleswig-Holstein die Zahlen der Kinder im Ganztag geringer. Schließlich kann differenziert werden, ob die Betreuung über die Schule, über Horte oder in einem Nebeneinander beider Formen organisiert wird. Es liegen unterschiedliche Versuche vor, die Ausbaustrategien der Länder zu kategorisieren (Alt et al. 2020; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Kopp und Meiner-Teubner 2020). Diese können dahingehend zusammengefasst werden, dass einige Bundesländer (s. Tab 3 – Anhang):

- nur auf Ganztagsschulen setzen (z.B. Berlin) bzw. an denen nur wenige Kinder über die Kindertageseinrichtungen betreut werden (u.a. Hamburg, NRW, Thüringen).
- eine Betreuung überwiegend oder ausschließlich über Horte organisiert wird, wie in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Da insbesondere in Brandenburg und Sachsen die Einrichtungen auch im räumlichen und/oder organisatorischen

- Verbund mit Schulen geführt werden können, treten hier die oben beschriebenen Doppelzählungen auf.
- eine Parallelstruktur zwischen Horten und Ganztagsschulen besteht (z.B. Hessen, Niedersachsen, Bayern).

Ausbaudynamik – Zuwachs der Beteiligung in ganztägigen Betreuungsarrangements

Ein Blick auf die Ausbaudynamik der vergangenen Jahre bringt für das hier vorgelegte Gutachten interessante Hinweise. So können Länder identifiziert werden, mit einem starken Zuwachs an Kindern in Ganztagsbetreuung (sowohl Schule als auch Kindertagesbetreuung). Zu nennen ist hier insbesondere Hamburg, aber auch Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder das Saarland. Einen eher geringen Zuwachs (unter 20 Prozent) finden wir in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Auch in Sachsen und Thüringen ist der Zuwachs an Kindern in Betreuung eher gering (Tab. 3 – Anhang). Bei diesen Ländern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der Ausgangslage. Während in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein der geringe Zuwachs auf einer geringen Beteiligungsquote aufsetzt, ist die bereits vorhandene Beteiligung in Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt eher hoch einzustufen. Zusammenfassend betrachtet sind in Ostdeutschland geringe Zuwachsraten zu verzeichnen – hier allerdings auf einem hohen Niveau – während in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sowohl die Betreuungsquote insgesamt als auch die Zuwachsrate gering ausfallen (Tab. 3- Anhang).

Erreichter Bestand und Ausbaudynamik sind sicherlich mit Blick auf den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter relevant. Alt et al. (2019) schätzten auf dieser Basis den voraussichtlichen Platz und Ausbaubedarf bis 2025 ab. Dabei zeigt sich, dass schon die prognostizierten Bedarfe in den Bundesländern höchst unterschiedlich sind. Für Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein werden Bedarfe von nur rund 50 Prozent an Ganztagsplätzen prognostiziert, während in den Stadtstaaten und den ostdeutschen Bundesländern Bedarfe von über 90 Prozent angenommen werden. Daraus ergeben sich ebenfalls sehr unterschiedliche Ausbauerfordernisse: In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (und auch dem Saarland) wären über 20 Prozent neue Plätze bereitzustellen; hingegen sind in Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Thüringen nur 3 bis 15 Prozent zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen.

Die Bedarfsprognosen basieren auf telefonischen Befragungen einer repräsentativen Zahl von Eltern, die nach Betreuungswünschen für ihre Kinder befragt wurden. Die Differenz für Bedarfe und tatsächlich bereitgestellte Plätzen werden im DJI-Kinderbetreuungsreport berichtet (Alt et al. 2020). Für 2018 besteht in Ostdeutschland eine Differenz zwischen Nutzung und Bedarf von 3 Prozentpunkten (88 Prozent Nutzung – 91 Prozent Bedarf), während in Westdeutschland die Differenz 7 Prozentpunkte beträgt (Nutzung bei 62 Prozent und Bedarf bei 69 Prozent). (Die Zahl weicht von der im Bildungsbericht berechneten Nutzungsquote leicht ab. s. Infokasten). Interessanter dürfte die Frage nach den Hintergründen und Bedingungen des ermittelten ungedeckten Bedarfs in den Ländern sein, wo heute bereits Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch haben (Brandenburg, Thüringen, Hamburg). Ist dies tatsächlich auf fehlende Plätze zurückzuführen, oder bemängeln die Eltern hier auch die Erreichbarkeit, die Qualität, unzureichende Öffnungszeiten oder die Höhe der Elternbeiträge, die trotz bestehender Ansprüche Eltern einen nicht gedeckten Bedarf artikulieren lassen?

Betreuungsumfang in ganztägigen Betreuungsarrangements

Auch bei den bisher realisierten Betreuungszeiten gibt es Unterschiede zwischen den Ländern, sowohl in den Kindertagesstätten als auch in den Ganztagsschulen. (Bei einem Vergleich ist allerdings zu beachten, dass für die Tagesstätten der Mittelwert der vereinbarten Betreuungszeiten abgetragen ist, während es für die Ganztagsschulen die Mindestöffnungszeiten des Angebots sind und dass bei diesen auch noch zwischen Stunden und Tagen differenziert wird, Tab 4 Anhang). Wird als Kriterium der geplante Rechtsanspruch ab 2025 mit täglichen Betreuungszeiten von 8h (Alt et al. 2019; Klemm et al. 2019) herangezogen, scheinen vor allem Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen das Kriterium von 40 Betreuungsstunden (5 Tage a 8h) zu erfüllen. Bei den Betreuungszeiten des Hortes sind noch die Unterrichtsstunden hinzuzurechnen (hier wurde mit vier Zeitstunden, zusammengesetzt aus Unterrichtszeiten und Pausen gerechnet – s. Tab 4 - Anhang).

Bei den Hortangaben ist zu beachten, dass beispielsweise in NRW kaum noch Horte bestehen, während in Hessen nach wie vor ein substanzieller Anteil an Horten vorhanden ist. Dass die Kombination Ganztagsschule in Kooperation mit einem Hort mehr Betreuungszeiten ermöglicht, zeigen auch die Ergebnisse der StEG-Studie (StEG-Konsortium 2019) (Sauerwein und Lossen 2021). Ferner ist hierbei zu beachten, dass die in Tabelle 2 abgetragenen Betreuungszeiten nur die Mindestanforderungen umfassen. So zeigen beispielsweise die landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg, dass Dienstag bis Donnerstag an Primarschulen Betreuungszeiten von mehr als 8h bestehen (Montag 7:30 und Freitag 7:40).⁵

Zugleich unterscheiden sich die Länder hinsichtlich der von den Eltern gewünschten und benötigten zeitlichen Betreuungsumfänge. In Westdeutschland wird eher die Ganztagsschule (32 Prozent) von den Eltern präferiert mit einem Betreuungsbedarf von 38h, gefolgt von Angeboten der Übermittagsbetreuung (22 Prozent – Bedarf 30h) und Horten (18 Prozent – Bedarf 39h), während in Ostdeutschland sich 48 Prozent der Eltern einen Hortplatz wünschen mit 40h Betreuungszeiten in der Woche, gefolgt von 23 Prozent Ganztagsschulen mit dem gleichen Betreuungsumfang von 40h (Alt et al. 2020). Dies spiegelt auch die Wünsche der Eltern in Brandenburg wider. Insgesamt sind die zeitlichen Betreuungswünsche in Ostdeutschland mit 81 Prozent deutlich höher als in westdeutschen Bundesländern mit 69 Prozent. Ein ungedeckter Bedarf wird in Westdeutschland von 6 Prozent der Eltern und von 2 Prozent der Eltern in Ostdeutschland (ebenso in Brandenburg) berichtet (Alt et al. 2020). Insbesondere in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein melden zwischen 6 und 9 Prozent der Eltern Betreuungsbedarfe an, die durch die vorhandenen ganztägigen Betreuungsformen nicht gedeckt werden (s. Tabelle 3 und 4 im Anhang).

Relativ wenig Beachtung -quantitativ wie qualitativ- haben bislang die Bedarfe der ältesten Kinder gefunden, also die Kinder der Altersgruppe zwischen 10 und 14 Jahren. In den Horten halbieren sich fast die Betreuungszahlen nach dem 10. Lebensjahr; in der Schulstatistik finden sich keine Aussagen über diese Altersgruppe, die (mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg) am Übergang zwischen Primar- und Sekundarbereich steht. Bei den älteren Kindern zeigt sich verstärkt, ob die pädagogischen Angebote auf die besonderen Entwicklungsaufgaben⁶ eingehen, die sich in der späten Kindheit stellen. Die Relativierung der Bedeutung der Erwachsenen und die Suche nach einem Platz in der Peergroup, die Entwicklung von Moral aus der Auseinandersetzung mit Gleichen sowie die Suche nach Selbstständigkeit und Selbstbehauptung zeichnen diese Phase aus und geraten in eine zunehmende Spannung zu einem behütenden, bewahrenden und direktiven pädagogischen Setting. Es gibt gute Gründe dafür, einen den ganzen Tag einbeziehenden pädagogisch organisierten Rahmen für

⁵ Auch in Bremen überwiegen die Betreuungszeiten den Mindestanforderungen Sauerwein et al. (2019).

⁶ Lothar Krappmann: Die Kinder im Schulalter: Zur psychischen Entwicklung der Schulkinder und die Anforderungen an die Pädagogik; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Kita Online-Bibliothek; https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/informationenfuer-interessierte-und-fachleute/kita-online-bibliothek.html?kitaonlinebibliothek=bb1.c.371532.de

Schulkinder zu schaffen, nur müssen Ganztagsschule und Hort dann auch die Freiheiten und den Gestaltungsrahmen für die Kinder bieten, die sie für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben brauchen. Die Ergebnisse der Studie von Nentwig-Gesemann et al. (2020; Walther und Nentwig-Gesemann 2021) "Kinderperspektiven auf Ganztag im Grundschulalter" lassen Zweifel daran aufkommen, ob dies bisher hinreichend gelingt. Entsprechend ist zu fordern, die Perspektiven von Kindern bei der Gestaltung und Organisation ganztätiger Bildungs- und Betreuungsarrangements stärker mit einzubeziehen (s. auch die Kapitel C 7.1 und 7.2).

A3: Darstellung ausgewählter Länder im Detail

Mit Blick auf das Gutachten und mögliche Weiterentwicklungen in Brandenburg sollen anschließend der Ausbau, die Organisation, Strukturmerkmale und Konzepte ganztägiger Betreuungsarrangements in drei Bundesländer vertiefend vorgestellt werden, die jeweils beispielhaft für einen Typus stehen sollen. Hierfür werden die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen gewählt. In Nordrhein-Westfalen wurden die Horte zugunsten der sogenannten offenen Ganztagsschule (OGS) fast vollständig abgeschafft. Hessen hat eine Kombination zwischen Hort und Ganztagsangeboten und geht mit der Differenzierung in drei Profile von Ganztagsschulen und dem "Pakt für den Nachmittag" einen Weg, der hier näher beschrieben werden soll. Sachsen ist als Vergleich interessant, da hier -wie in Brandenburgdas außerunterrichtliche Angebot Wesentlichen durch Kindertageseinrichtungen/Horte realisiert sind und Schulen, die ein Ganztagsangebot unterbreiten wollen, zur Kooperation mit Horten verpflichtet sind.⁷ Zudem ist Sachsen hinsichtlich der Ausbaudynamit sowie der Beteiligung mit Brandenburg gut zu vergleichen. Bei allen drei Ländern, handelt es sich um Flächenländer, sodass hier (im Gegensatz zu Stadtstaaten) auch die sozialräumliche Situation zumindest ansatzweise vergleichbar ist.

Nordrhein-Westfalen – die offene Ganztagsgrundschule (OGS)

Nordrhein-Westfalen steht als Beispiel für ein Bundesland, in dem die Horte weitgehend abgebaut und stattdessen vor allem offene Ganztagsschulen (OGS) eingeführt wurden. Sechs Prozent der Eltern berichten von einem nicht gedeckten Bedarf nach ganztägigen Betreuungsplätzen (Alt et al. 2020). Für den geplanten Rechtsanspruch wird eine Beteiligungsquote von rund zwei Dritteln angenommen, d.h. rund 17 Prozentpunkte mehr Kinder als bisher benötigen einen entsprechenden Platz (Abb. 2). Insgesamt haben über 93 Prozent der Grundschulen in NRW im Schuljahr 2017/18 einen Ganztagsbetrieb und der Anteil der Schüler*innen im Ganztag liegt bei 45 Prozent (Altermann et al. 2018). Das Ende der Betreuungszeiten liegt i.d.R. zwischen 15 und 17 Uhr.

⁻

⁷ Das führt zu demselben Befund einer vermeintlich "unklaren Zuordnung" wie in Brandenburg, vgl. (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020)

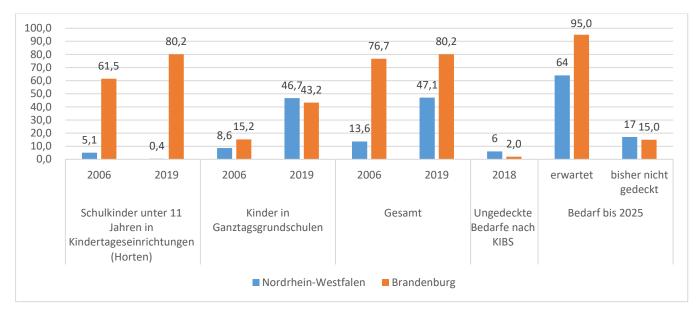


Abbildung 2: Vergleich der Betreuungsquote zwischen NRW und Brandenburg: KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

Durch die empirische Dauerbeobachtung im Rahmen des Bildungsberichts Ganztagsschule NRW (Altermann et al. 2018) ist die Situation der Ganztagsschulen in NRW seit 2010 sehr gut dokumentiert. In dieser Dauerbeobachtung werden neben Lehrkräften, Eltern und Schüler*innen auch die Schulverwaltung- und Jugendämter befragt.

Die Teilnahme der Kinder in der OGS erfolgt nach Angaben der Eltern mehrheitlich (84 Prozent) an fünf Tagen in der Woche. "Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (…) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr."⁸ Die Eltern müssen sich für ein Jahr für die Teilnahme ihres Kindes entscheiden. Allerdings bestehen nur begrenzte Platzkapazitäten. Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen nehmen im ähnlichen Umfang am Ganztag teil, wie Schüler*innen ohne zusätzliche Förderbedarfe (48 Prozent mit Förderbedarf vs. 45 Prozent ohne Förderbedarf)⁹.

Das Nachmittagsangebot im offenen Ganztag wird fast ausschließlich von freien Trägern (94 Prozent) gestaltet. Dies sind zumeist nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (73 Prozent). Diese Träger sind im Durchschnitt für sieben bis acht offene Ganztagsschulen zuständig. Auch nachdem Kindertageseinrichtungen für die Schulkinderbetreuung in NRW massiv abgebaut wurden, ist die Kinder- und Jugendhilfe also über die Träger der Nachmittagsangebote der OGS nach wie vor stark in der Betreuung von Schulkindern involviert.

Für die Personalkosten (jenseits der Lehrkräfte für deren Finanzierung das Land direkt zuständig ist) ist i.d.R. der Schulträger zuständig, der hierfür im Schuljahr 2020/21 einen Zuschuss des Landes in Höhe von 954€/Jahr erhält. Hierzu hat er einen Eigenanteil in Höhe von 504€/Kind/Schuljahr zu

^{8 12-63} Nr. 2 RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018, Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Ziffer 5.2

⁹ Vgl. C 5

erbringen.¹⁰ Die Auswahl der Träger des Ganztags soll im Einvernehmen aller Beteiligten (Schule, Kommune als Schulträger, außerschulischer Träger) erfolgen.¹¹ Die Kooperation soll auf "Augenhöhe" stattfinden (Altermann et al. 2018). Für gelingende Kooperationsbeziehungen, so fordert der Bericht, ist es bedeutsam, dass die Leitungskräfte der Träger und Ganztagsschulen "ihre Funktionen, ihre Rollen und Erwartungen schärfen, besser aufeinander abstimmen und gemeinsam ihre pädagogischen Möglichkeiten zur Förderung vielschichtiger Bildungsprozesse für Kinder und Jugendliche ausschöpfen" (ebd. S. 110).

Hinsichtlich der Personalstruktur sind im Nachmittagsbetrieb des offenen Ganztags durchschnittlich sieben Lehrkräfte mit zusammen rund 13 Wochenstunden eingesetzt. Die Schulen erhalten vom Land 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schüler*innen zusätzlich für das Ganztagsangebot. 12 "Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern". ¹³ Zumeist durch den Träger des Nachmittagsbetriebs im Ganztag werden an 88 Prozent der Schulen Fachkräfte mit Fachschulabschluss (Erzieher*innen) und Fachkräfte mit (Fach-) Hochschulabschluss (Kindheitsund Sozialpädagogen*innen) beschäftigt. Personal ohne pädagogischen beruflichen Abschluss ist an 80 Prozent der Schulen im Einsatz mit insgesamt durchschnittlich 94 Wochenstunden (Abb. 3). Diese Gruppe hat demnach die höchsten Stundendeputate in den offenen Ganztagsschulen. Daneben sind auch noch Schulsozialarbeiter*innen (56 Prozent) Schulbegleiter*innen (61 Prozent) im Ganztag anwesend. Der Fachkräftemangel ist für die OGS in NRW eines der zentralen Probleme. Ausreichend geeignetes (qualifiziertes) Personal für den Ganztag ist schwer zu finden (Altermann et al. 2018). Ein Fachkräftegebot besteht nicht. Im Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wird lediglich bestimmt, dass die Qualifikation des Personals sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen richtet. Angestellt werden kann das Personal über die Schule oder den Träger des Ganztags. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Jedoch erfolgt "die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers [...] im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter".14

¹⁰ 11-02 Nr. 19 RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kultur vom 12.02.2003 in der Fassung vom 13.12.2018, Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich, Ziffer 5

¹¹ Dies bedeutet, dass es einen hauptverantwortlichen außerschulischen Träger gibt, der die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernimmt. Der Kooperationsvertrag wird von Träger und Schulleitung unterzeichnet. Die Mitwirkung in schulischen Gremien des Kooperationspartners bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§75 Abs.4 SchulG NRW – siehe auch: https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/kooperation/)

¹² Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich Art. 5genaue Quelle?

¹³ 12-63 Nr. 2 RdErl. Nr. 7.2

¹⁴ BASS NRW 12-63 Nr.3 Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe in der Form vom 23.12.2010 § 7.

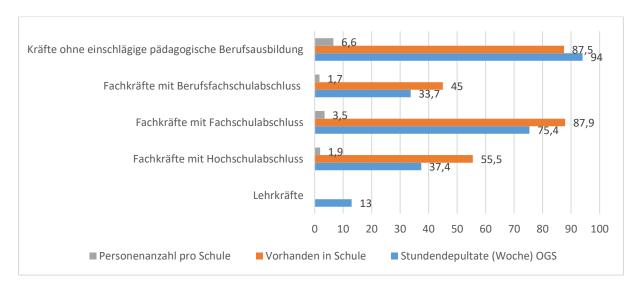


Abbildung 3: Personal im Ganztag NRW

Das durchschnittliche Gesamtbudget der außerschulischen Kooperationspartner pro Kind pro Schuljahr beläuft sich derzeit nach Angeben der Träger des offenen Ganztags auf 2.228 €, welches sich aus Landesmitteln (812 €/Kind – für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf 1621 €/Kind)¹⁵ und kommunalen Zuschüssen (~ 1600€/Kind/Schuljahr) zusammensetzt. Die Zuschüsse der Kommunen werden teilweise durch Elternbeiträge refinanziert, die sich durchschnittlich auf 600€/Kind/Schuljahr belaufen. Die Leistungen der Kommunen variieren jedoch stark: Während einige Kommunen die Zuschüsse fast vollständig über Elternbeiträge realisieren, geben andere Kommunen eigene Mittel für den Ganztag hinzu (Altermann et al. 2018). Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger darf Elternbeiträge nur für freiwillige Angebote und bis zur Höhe von 203€/Monat erheben. Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. 16

Die Ganztagsschulen kooperieren neben der Zusammenarbeit mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu einem erheblichen Anteil mit Sportvereinen, Büchereien und Musikschulen. Insgesamt haben sich die Kooperationsbeziehungen in den vergangenen Jahren erweitert. Oftmals können durch die Zusammenarbeit mehr Kinder erreicht werden; beklagt wird von den Kooperationspartnern jedoch die Anpassung an schulische Vorgaben (Altermann et al. 2018; Deinet et al. 2020).

Ein Vergleich zwischen Brandenburg und NRW erweist sich als schwierig. Dies ist auch daran, dass die letzte Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg fast 10 Jahre zurückliegt und auch nicht in dem Umfang wie in NRW erfolgte. Insgesamt erscheinen die strukturellen Unterschiede zwischen NRW und Brandenburg gravierend: In Brandenburg wird die Nachmittagsbetreuung von Kindern über Horte gewährleistet; in NRW über die offenen Ganztagsgrundschule. Jedoch sind die Träger des Offenen Ganztags (OGS) zumeist aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. So werden zwar die betreuten Kinder, der Schule "zugeschrieben", die pädagogische Arbeit erfolgt aber zumeist von Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe. So darf gefragt werden, ob die Nachmittagsbetreuung der OGS in NRW nicht nur die Aufgaben der Horte übernimmt, jedoch unter einem anderen Namen und einer stärkeren

¹⁵ Dieser Betrag hat sich ab dem 01.08.2020 auf 954€ bzw. 1720€ für Schüler*innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf erhöht (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich Art. 5). In der Evaluation und der Trägerbefragung ist diese neue Regelung noch nicht berücksichtigt.

¹⁶ Ab dem 1.8.2021 dürfen diese jährlich um 3% steigen. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010, Ziffer 8)

Kopplung an aber auch Kontrolle durch Schule. Entsprechend deuten die Angaben der Kooperationspartner darauf hin, dass durch die stärkere Kopplung an die Schule eigene Handlungs- und Gestaltungsspielräume zurückgegangen sind. Die Attraktivität für die Kooperationspartner scheint darin zu bestehen, dass sie durch ihre Anbindung an die Schule mehr Kinder- und Jugendliche erreichen und auch die Existenz des eigenen Angebots trotz Ganztagsschule aufrechterhalten (Altermann et al. 2018; Deinet und Icking 2020). Aussagen darüber wie die konkrete Zusammenarbeit aufgrund verschiedener Vorgaben tatsächlich gestaltet wird, können nicht getroffen werden. Dies wäre durch eine Ausweitung der Evaluation auch auf die Sichtweisen der Kooperationspartner zukünftig zu realisieren.

Die zusätzliche Ausstattung der Schulen für den Nachmittagsbetrieb in NRW mit 0,2/25 Schüler lässt sich nur schwer vergleichen mit der Ausstattung der offenen Ganztagsschule in Brandenburg von 3 LWS je Schule sowie 41€/Jahr pro Schüler¹7. Zusätzlich ist zu beachten, dass das Nachmittagsangebot durch den Hort (mit einer eigenen Personalausstattung gem. KitaG) realisiert wird. Ebenso besteht in NRW kein Fachkräftegebot für das Personal im Ganztag, während die Qualifikation des Hortpersonals in der KitaPersV festgelegt ist. Mit durchschnittlich 2.228€ pro Platz sind in NRW die finanziellen Ressourcen nur ca. halb so hoch wie in Brandenburg¹8 bei einer zeitgleich prozentual betrachteten geringeren Anzahl von Kindern in Betreuung.

Hessen

Hessen gehört zu den Bundesländern, in denen sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Ganztagsschulen nebeneinander bestehen. Während jedoch der Anstieg im Bereich der Kindertagesbetreuung marginal ausfällt, ist vor allem ein Zuwachs von Kindern feststellbar, die über Ganztagsschulen betreut werden (Abb. 4). Für 2018 gaben 5 Prozent der Eltern an, dass ihre Betreuungsbedarfe nicht gedeckt werden, woraus gefolgert wird, dass bei Einführung des geplanten Rechtsanspruchs zusätzliche Plätze bis 2025 im Umfang von 16 Prozentpunkten zu schaffen sind (Alt et al. 2019; Alt et al. 2020; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Damit gehört Hessen zu den Ländern mit einer bisherigen Bedarfsabdeckung, die im "Mittelfeld" liegt.

¹⁷ Anlage 3 zur VVUnterrichtsorganisation

¹⁸ Es gibt keine verlässlichen veröffentlichten Angaben über Platzkosten in Brandenburg. Am umfangreichsten hat man sich im Zusammenhang mit den Elternbeitragsberechnungen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei kristallisierten sich Platzkosten zwischen 260 und 450€ je nach Betreuungsumfang heraus.

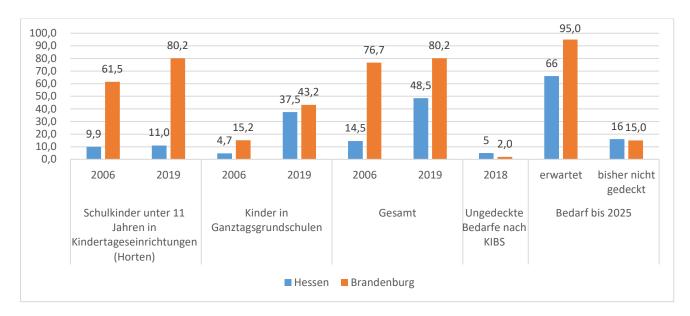


Abbildung 4: Vergleich der Betreuungsquote zwischen Hessen und Brandenburg; KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

Hessen differenziert nicht (wie der Definitionskatalog der KMK vorgibt) in offene, teilgebundene und gebundene Ganztagsangebote, sondern hat drei eigene Profile entwickelt. Schulen im Profil 1 bieten an mindestens drei Tagen in der Woche von 7:30 bis 14:30 Ganztagsangebote an. Anforderungen zur Kooperation mit externen Partnern sind hier nicht vorgesehen. Schulen im Profil 2 bieten Ganztagsangebote an allen fünf Schultagen von 7:30 bis 16:00/ 17:00 Uhr an. Hier sollen im Schulprogramm Verknüpfungen von Unterricht und Ganztagsangeboten dargestellt werden, ebenso die enge Kooperation der Ganztagsschule mit dem Schulträger und Einrichtungen der Jugendhilfe (sowie sonstigen Kooperationspartnern). Schulen im Profil 3 haben den gleichen Betreuungsumfang wie Schulen im Profil 2. Hier sind jedoch die Ganztagsangebote verpflichtend. Darüber hinaus bestehen auch freiwillige Angebote, die von der Schule selbst oder den Kooperationspartnern durchgeführt werden. Für jedes Profil besteht ein Qualitätsrahmen. In Profil 1 sind Kooperationen zwischen Lehrkräften und weiteren pädagogischen Personal nicht fest verankert. In Profil 2 müssen feste Kooperationsstrukturen und die Zusammenarbeit mit freien Trägern etabliert sein, die auch exemplarisch evaluiert werden. Schulen in Profil 3 haben Kooperationsverträge mit den Partnern der Schule geschlossen.²⁰

Der Qualitätsrahmen für die ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen macht keine Vorgaben zur Personalausstattung oder einem Fachkräftegebot. In der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz finden sich ebenfalls keine klaren Vorgaben für das Personal. Insgesamt orientieren sich die Zuschüsse für Personal an den Öffnungszeiten und der Schüler*innenzahl. Schulen in Profil 1 erhalten eine halbe Lehrkraftstelle, Schulen in Profil 2 "Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 20% der Grundunterrichtszuweisung. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 2"²¹ Bei Schulen in Profil 3 können es bis zu 30 Prozent der Zuweisung sein. Allerdings gibt es in Hessen nur 15 Schulen im Primarbereich in Profil 3. Diese Mittel können die Schulen auch "kapitalisieren", um Sozialpädagogen*innen, Erzieher*innen oder auch nicht einschlägig pädagogisch qualifiziertes

¹⁹ https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/ganztagsangebote-profil-1-2-und-3 Stand 01.03.2021

²⁰ Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 zuletzt geändert am 3,Mai 2018 § 15.

²¹ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Personal einzustellen. Hierfür wird eine Vollzeitstelle im Umfang von 48.000€ Euro als Berechnungsgrundlage genutzt. Werden Lehrkräfte eingesetzt, so werden nach § 8 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte Ganztagsangebote die einen unterrichtsähnlichen Charakter haben (Förderangebote, Hausaufgabenbetreuung) zu vollen Umfang auf die Stundendeputate angerechnet, Angebote, die eine betreuende Funktion haben, jeweils zur Hälfte.

Während in den Schulen der Sekundarstufe I nach wie vor diese Profile relevant sind, gewinnt im Primarbereich der "Packt für den Nachmittag" zunehmend an Bedeutung. Landesregierung und (anfangs) sechs Pilotschulträger hatten mit dem Schuljahr 2015/16 eine Vereinbarung getroffen, um "gemeinsam Verantwortung für eine integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot" zu übernehmen.²² Diese erhalten ihre Personalmittel jedoch "nach einem Schülerfaktor auf der Grundlage der Schülerzahl der betreffenden Schule"²³ Wie dieser "Schülerfaktor" berechnet wird, konnte leider nicht ermittelt werden.²⁴ Es bestehen in Hessen gesetzliche Rahmenbedingungen wie Ganztagsschulen finanziert werden können; Übersichten, in welchen konkreten Umfang die Schulen oder Träger (im Durchschnitt) pro Ganztagsplatz Zuwendungen erhalten, sind jedoch nach unserer Recherche nicht öffentlich verfügbar. Laut hessischen Qualitätsrahmen sind die Schulen im "Packt für den Nachmittag" dem Profil 2 zugeordnet.

Im Schuljahr 2015/16 hat Hessen den "Pakt für den Nachmittag" für Grundschulen gestartet, um eine Ausweitung der Betreuung auf fünf Tage in der Woche, aber vor allem eine Steigerung der Qualität der Betreuungs- und Bildungsangebote zu erreichen. Dafür sollen Land und Schulträger (zumeist kreisfreie Städte und Gemeinden) zusammen ein gemeinsames Bildungs- und Betreuungskonzept erarbeiten (Berkemeyer 2015; Fischer et al. 2020). Über die Betreuung an Schultagen von 7.30 bis 17.00 Uhr hinaus soll auch in den Schulferien ein Angebot bereitstehen. Neben der Betreuungsausweitung wird das Ziel angestrebt, Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen und eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Mittlerweile arbeiten drei Vierteln der Schulträger am "Packt für den Nachmittag" mit und 40 Prozent der hessischen Ganztagsgrundschulen gelten als "Packt für den Nachmittag Schulen", bei steigender Tendenz. Bedenkt man, dass der "Packt für den Nachmittag" erst vor fünf Jahren ins Leben gerufen wurde, ist dies eine beachtliche Anzahl.

"Voraussetzung [damit eine Schule im "Packt für den Nachmittag" gefördert wird: MS/DD] ist die Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts der Schulen mit den externen Trägern des Bildungs- und Betreuungsangebots [...]. So soll an den teilnehmenden Grundschulen ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus einem Guss realisiert werden. Auch die Finanzierung wird von Land und Schulträgern gemeinsam gestaltet. Das Land übernimmt die Finanzierung des sogenannten "frühen Moduls" bis 14.30 Uhr, die Schulträger sind für die Ressourcen zwischen 14.30 und 17.00 Uhr sowie für die Angebote in den Schulferien verantwortlich " (Fischer et al. 2020, S. 11). In der Regel fallen bei Betreuungszeiten bis 14.30 für die Eltern (mit Ausnahme des Mittagessens) keine Kosten an. Für Zeiten darüber hinaus sowie die Ferienbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Das Hessische Schulgesetz macht in § 157 Abs. 2 nur die sehr unbestimmte Vorgaben, dass unter Berücksichtigung sozialer Kriterien für die Bereitstellung eines Mittagessens von den Eltern ein Eigenbeitrag erhoben werden muss, für bestimmte Angebote, die über den Rahmen der Stundentafel hinausgehen, ein Eigenbeitrag erhoben werden kann. Tatsächlich werden durchaus nennenswerte Elternbeiträge verlangt, allerdings liegt eine systematische Übersicht hierüber nicht vor. Eigene Recherchen zeigen jedoch, dass die Beiträge zwischen den Kommunen variieren: Für das "frühe Modul" (bis 14.30) fallen teilweise kosten

²² Hessisches Kultusministerium: Kurzprofil "Pakt für den Nachmittag"

²³ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Stellenzuweisungen und Deputate Transparent machen; GEW Hessen. https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/Stellenzuweisung/190527_brA4_unterrichtsversorgung_web.pdf
 Im Schuljahr 2018/19 waren es 253 Schulen - P

an (zwischen 10 und 89 Euro). Der Nachmittag kostet in Wiesbaden 117,50€, in Kassel und dem Main-Taunuskreis fallen mit 155 Euro die höchsten Beiträge an, in Darmstadt hingegen "nur" 60 Euro. In anderen Beiträgen wird aber auch von Kosten bis zu 200 Euro gesprochen.²⁶ An den meisten Schulen bestehen jedoch Möglichkeiten zur Kostenübernahme, jedoch sind rund die Hälfte der Eltern über die Möglichkeit der Kostenübernahme nicht informiert (Fischer et al. 2020). Aussagen darüber welche Möglichkeiten der Kostenübernahme bestehen, liefert die Studie von Fischer et al. (2020) nicht.

Fischer et al. (2020) konnten den "Pakt für den Nachmittag" ausführlich evaluieren und Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Eltern und Angebotsträger befragen. Zusätzlich konnten in einigen Regionen auch die Meinung der Schüler*innen eingeholt werden. Die Ergebnisse dieses umfassenden Evaluationsprojekts können hier nicht annähernd vollständig wiedergegeben; mit Blick auf das hier zu erstellte Gutachten scheint relevant, dass die Beteiligten eine Steigerung der Qualität der Schule und der außerunterrichtlichen Angebote wahrnehmen. Der Hort spielt in rund einem Viertel der Schulen als Kooperationspartner eine Rolle. Zentrale Schwierigkeit stellt jedoch die Suche nach geeignetem Personal dar (geben 90 Prozent der Angebotsträger an) und auch die Finanzierung für qualifiziertes Personal wird von 65 Prozent als nicht ausreichend empfunden. Neben pädagogischen Fachkräften werden "eine größere Anzahl" an pädagogischen Hilfskräften angestellt. Hier wünschen sich die Akteure einerseits Fortbildungsmöglichkeiten, andererseits aber auch einen Fachkräfteschlüssel.

Hessen setzt mit dem "Packt für den Nachmittag", auf ein modulares Modell – keine Betreuung, Betreuung bis 14.30, Betreuung bis 16.00/17.00 Uhr – welches von den Eltern gewählt werden kann. In der vorliegenden Evaluation schneidet dieses Modell durchaus zufriedenstellend ab, trotz einiger Schwierigkeiten (Fischer et al. 2020). Die Verschränkung der Schulen mit den Kooperationspartnern darf durch die Landesvorgaben (die Erarbeitung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes) als eng angesehen werden. Die "Packt für den Nachmittag"-Schulen können als hessisches Gegenstück zu den Verlässlichen Halbtagsschulen in Brandenburg betrachtet werden. Denn ebenso wie bei den VHG sind die Packt für den Nachmittagsschulen was (zumindest für die Variante der verlässlichen Betreuung bis zum Mittag) den Betreuungsumfang aber vor allem die Kooperation mit außerschulischen Partnern betrifft, den offenen Ganztagsschulen bzw. den Schulen im Profil 1 überlegen.

Jedoch besteht in Hessen kein Fachkräftegebot und die Kooperation mit Horten und anderen außerschulischen Trägern ist zwar erwünscht, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Lediglich an Horten gibt es eine Vorgabe von 1,5 Fachkräfte für Gruppen mit ausschließlich Hortkinder bzw. 1,75 in altersgemischten Gruppen, wobei eine "Hortgruppe" 15 bis 20 Kinder umfasst (Damit ist die Personalausstattung der Horte der in Brandenburg deutlich überlegen.). Jedoch kooperieren nur ein Viertel der Schulen mit Horten, sodass eher weniger Kinder hauptsächlich von Fachkräften betreut werden dürften. Genaue Angaben über die Zuwendungen für einen Ganztagsplatz – wie etwa in NRW – konnten für Hessen nicht ermittelt werden. Insgesamt ist der hessische Weg, eigene Profile jenseits der KMK Definitionen zu entwickeln, sicher ein interessantes Vorgehen, um auch regionalen Bedarfen gerecht zu werden.

Neben den Ganztagsangeboten im "Pakt für den Nachmittag" gibt es in Hessen nach wie vor eine erhebliche Anzahl von Hortkindern in der Kindertagesbetreuung. 24.348 Schulkinder in

https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/kinder/content/pakt-fuer-den-nachmittag.php https://www.gew-hessen.de/bildung/schule-

fachgruppen/gesamtschulen/details/ganztagsschulen/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=fa0075871f70b5b53db7e4a5093507da

https://www.fr.de/rhein-main/eltern-zahlen-ganz-verschieden-viel-betreuung-11042285.html https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/hessens-grundschulen-zumteil-mit-hohen-elternbeitragen_20022059

Kindertageseinrichtungen und 243 in Kindertagespflege weist die KJH-Statistik für den 1.3.2020 aus, von denen 8.978 in 169 reinen Horten und die überwiegende Anzahl (15.370) in altersgemischten Einrichtungen betreut werden.²⁷ Wie viele dieser Hortkinder ebenfalls in der Schulstatistik als Ganztagesschüler*innen ausgewiesen sind, lässt sich aufgrund der veröffentlichten Daten nicht ermitteln. (s. das Problem der Doppelzählungen im Infokasten: Datengrundlage). Entsprechend ist eine differenzierte Zuordnung der Kinder zu den jeweiligen Betreuungsformen (Hort, Packt für den Nachmittag, andere Ganztagsschule) nicht möglich und es liegen hier auch keine Auswertungen vor.

Eine bemerkenswerte Tatsache für Hessen, die nicht die Quantitäten, wohl aber die qualitative Ausrichtung betrifft, ist der "Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP)". Ähnlich wie GOrBiKs I und II in Brandenburg, allerdings mit einer durch die beteiligten Ministerien stärker beförderten Verankerung in der Fachöffentlichkeit, dient dieser Bildungsplan als gemeinsame fachliche Orientierung sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in der Grundschule.²⁸

Sachsen

Die Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter sind in Sachsen in vielerlei Hinsicht ähnlich zu denen in Brandenburg. Die Beteiligungsquote liegt in Sachsen mit fast 88 Prozent sogar über der Beteiligungsquote in Brandenburg. Die Betreuung erfolgt über Horte. In gewissem Kontrast dazu weist die Schulstatistik einen deutlich höheren Anteil an Kindern aus, die zugleich auch in Ganztagsschulen eingebunden sind (86 Prozent in Sachsen gegenüber 43 Prozent in Brandenburg; zur Problematik der Doppelzählungen s. Infokasten: Datengrundlage). Aktuell wird in Sachsen von einem ungedeckten Bedarf für nur ein Prozent der Kinder ausgegangen. Mit Blick auf den geplanten Bundesrechtsanspruch wird eine Beteiligungsquote von 95 Prozent angenommen. Somit müssten in Sachsen bis 2025 7 Prozent zusätzliche Ganztagsplätze erschaffen werden und damit weniger als in Brandenburg (Abb. 5).

⁻

 $^{^{27}}$ Hessisches Statistisches Landesamt: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 1.3.2020, K V j/20

²⁸ https://bep.hessen.de/grundlagen/philosophie-und-grundlagen-des-bildungs-und-erziehungsplans-f%C3%BCr-kinder-von-0-bis-10

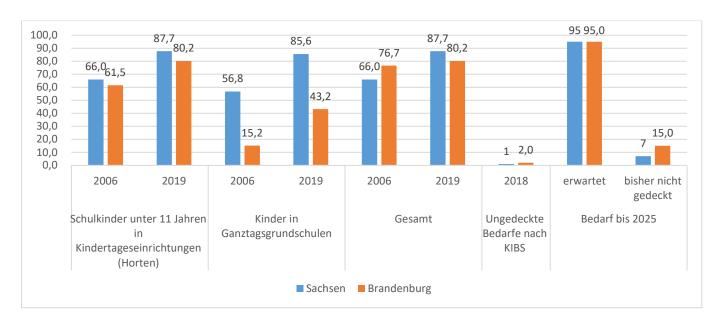


Abbildung 5: Vergleich der Betreuungsquote zwischen Sachsen und Brandenburg KIBS = DJI Kinderbetreuungsreport 2020 (Alt et al. 2020)

In Sachsen gelten mit 99 Prozent nahezu alle Grundschulen als Ganztagsschulen, die die Betreuung zumeist in Kooperation mit Horten und anderen Trägern realisieren. Insofern ist es konsequent, wenn nach der KMK-Definition die offene Ganztagsschule mit 70 Prozent überwiegt. Teilgebunde Formen machen mit 23 Prozent ebenfalls einen substanziellen Anteil aus, während gebundene Formen mit 6 Prozent kaum vorhanden sind (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020). Vermutlich ist die Bestimmung in § 1 Abs. 4 des sächsischen Kitagesetzes²⁹, nach der Horte "auch an Schulen mit Primarstufe errichtet und betrieben werden", für die insgesamt 29 Prozent der gebundene Formen zuständig.

Dass auch in Sachsen, wie in Brandenburg die Zusammenarbeit mit den Horten Voraussetzung für ein ganztagsschulisches Engagement der Schulen ist, zeigt § 3 Abs. 2 der Sächsischen Ganztagsschulverordnung : "Die Förderung von Ganztagsangeboten an Grundschulen setzt eine von der Schule und dem zuständigen Träger des Hortes unterschriebene Kooperationsvereinbarung voraus, die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt." Finanziert wird der schulische Anteil des Ganztags über einen Sockelbetrag der an Grundschulen 4000€ beträgt und zusätzlich 90,11 € je Schüler*in.³ Die zusätzlichen Mittel für die Schule sind "für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierenden Lernangeboten einzusetzen."³¹

Bis ins Jahr 2013 wurde der Ganztagsschulausbau in Sachsen auch wissenschaftlich begleitet (Gängler et al. 2013). Neuere Befunde liegen jedoch nicht vor, entsprechend sind über die Aktualität der Ergebnisse keine Aussagen möglich. Dennoch sollen zentrale Befunde hier kurz zusammengetragen werden. Die Studie zeigt u.a., dass die Koordination des Ganztags mit viel Zeit verbunden ist und empfiehlt entsprechend Steuergruppen für die Organisation und Koordination des Ganztags. Ebenfalls wird eine räumliche Nähe zu den Kooperationspartnern sowie Kontinuität der Zusammenarbeit mit dem Stammpersonal als positive Faktoren für die Organisation des Ganztags beschrieben. Ähnlich wie in den zuvor beschrieben Studien sind Sportvereine, kulturelle Einrichtungen neben den Horten (mit

²⁹ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen

⁻ SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009

³⁰ https://www.schule.sachsen.de/foerderung-von-ganztagsangeboten-6274.html Stand 08.03.2021

³¹ § 3 Abs. 1 Satz 1der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017

denen die Kooperation vorgeschrieben ist) die häufigsten Kooperationspartner, darüber hinaus aber sind auch Einzelpersonen in die Gestaltung der Angebote eingebunden (Gängler et al. 2013). Insgesamt wird eine zunehmende Bedeutung der außerschulischen Kooperationspartner berichtet.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schulen und Horten wird die Kommunikationskultur als zentraler Aspekt herausgearbeitet (Gängler et al. 2013). Insbesondere formelle Austauschmöglichkeiten (u.a. Steuergruppen, gemeinsame Dienstberatungen, Team- und Kontaktstunden zwischen Erziehern und Lehrern, gemeinsame Fortbildungen) sind bedeutsam, um ein ganzheitliches Konzept für den Ganztag (weiter-) zu entwickeln. Ebenfalls ist die räumliche Nähe der Schule zum Hort zentral. Die große Mehrheit der Eltern ist im Allgemeinen sowohl mit dem Hort als auch mit der Schule zufrieden. Ebenso sind rund drei Viertel der Schüler*innen zufrieden bzw. sehr zufrieden einen Hort zu besuchen (Gängler et al. 2013). Entgegen den Befürchtungen, dass der Ausbau des Ganztags zu einer Verringerung der Besuchsquote der Horte führt, wird eine zunehmende Inanspruchnahme festgestellt.

Kritisch werden fehlende finanzielle und personelle Ressourcen berichtet. Lehrkräfte können Ganztagsangebote nur über Honorare leiten und nicht über ihre Stundendeputate. Auch wird aufgrund der hohen Altersstruktur über eine hohe Lehrkräftebelastung geklagt. Ebenso wird gefordert, den Schulstandort stärker zu berücksichtigen. Daneben wird der oftmals große Verwaltungsaufwand kritisiert (Gängler et al. 2013).

Das in Sachsen wie in Brandenburg hauptsächlich anzutreffende offene Ganztagsschulmodell ermöglicht es Eltern über die Teilnahme ihrer Kinder am Ganztag zu entscheiden (Berkemeyer 2015). Zudem scheinen beide Länder auf eine verstärkte individuelle Förderung durch die schulischen Angebote im Ganztag zu setzten (Berkemeyer 2015), wobei dies in Brandenburg weniger stark vorgeschrieben ist als in Sachsen.

In beiden Ländern ist die Teilnahmequote am Ganztag insgesamt als hoch einzuschätzen (Abb. 4). Auch mit Blick auf den Rechtsanspruch sind hier weniger neu Plätze neu zu schaffen und insgesamt wird das bestehende Angebot den Betreuungsanforderungen der Eltern gerecht (Abb. 4). Inwiefern die Ergebnisse der Evaluationsstudie aus Sachsen für Brandenburg übertragbar sind, ist unklar. Plausibel ist zumindest, dass die Hinweise für formelle Kooperationszeiten und Anlässe auch in Brandenburg Gültigkeit beanspruchen können. Beide Länder zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Primarschulen und Horten gelingen kann und Ganztagsschulen nicht zwangsläufig dazu führen müssen, dass Horte in Ganztagsschulen umgewandelt werden, wie es etwas in NRW der Fall ist. In Sachsen werden im Hort 0,9 Fachkräfte für 20 Kinder bei einer 6-stündigen Betreuung gewährt, während es in Brandenburg 0,8 Fachkräfte für 15 Kinder sind.

B: Welche Abgrenzung der Aufgaben Schule/Hort gibt es in Brandenburg?

In diesem Kapitel werden Abgrenzungen, Bezüge und Parallelitäten in rechtlich-strukturellen sowie in fachlich-konzeptionellen Dimensionen betrachtet. Dabei zeigen sich sowohl in den schulrechtlichen als auch den kitarechtlichen Bestimmungen die ausdrückliche Betonung der Aufgabenwahrnehmung von Schule und Kindertagesbetreuung für die Gestaltung des Ganztags. Allerdings sind diese Regelungen wenig konkret und zumeist nicht aufeinander bezogen, sondern bestehen relativ unverbunden nebeneinander. Eine rechtliche und strukturelle Passung (wie sie z.B. für den Bereich der Sprachstandsfeststellung und -förderung hergestellt wurde) fehlt hier. Daraus ergeben sich Lücken, wie z.B. bei der Zuständigkeit für die Schul- und Hortwege, bei den Essensregelungen und insbes. in der Frage, wer für die Bereitstellung eines Angebotes für die Kinder im Grundschulalter zuständig ist. Sogar die VVGanztag, die ausdrücklich eine Verbindung "von Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern" durch Ganztagsangebote anzielen soll, ist an manchen Stellen noch relativ unbestimmt formuliert. Insgesamt sind somit eher parallele als aufeinander abgestimmte und aufeinander bezogenen Strukturen festzustellen. Dies betrifft die Regelungen selbst; zeigt sich aber noch stärker in Umsetzungsfragen. So sind es wohl eher Vollzugsdefizite, wenn die Einhaltung der Maßgaben offensichtlich nicht allgemein gesichert ist, wie z.B. die unter C8 zitierten Befunde belegen. Den deutlichsten Ausdruck findet die unverbundene Parallelität in den statistischen Erhebungen des Ganztagsangebots (Doppelzählungen), die im Ergebnis keine Kenntnis darüber vermitteln können, in welchem Umfang und welcher Qualität das Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter in Brandenburg gesichert ist.

Dagegen zeichnen sich die fachlich-konzeptionellen Grundlagen durch eine starke Betonung der gemeinsamen Verantwortung und eine aufeinander bezogene Aufgabenwahrnehmung von Kindertagesbetreuung und Grundschule aus. Mit der von Jugend- und Schulbereich gemeinsam betriebenen Entwicklung von GOrBiKs I und II und mit der führenden Rolle Brandenburgs im Verbundprojekt TransKiGs war das Land in der Vergangenheit wegweisend in der Verbindung schulischer Angebote mit denen der Kindertagesbetreuung. Allerdings ist die Verbreitung und Implementierung dieser Grundlagen inzwischen weitgehend in Vergessenheit geraten - wie auch die Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten Evaluationen für die fachpolitische und fachliche Gestaltung offenbar keine Rolle spielen.³²

³² Dass weder der Abschlussbericht der unter C8 beschriebenen Evaluationen, noch die Ergebnisse von TransKiGs öffentlich verfügbar sind, ist hierfür ein Beleg.

Die rechtlichen Grundlagen und somit auch die rechtlich-strukturelle Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Hort finden sich in dem Brandenburgischen Schulgesetz³³ (und seinen Verordnungen) auf der einen und dem Kita- Gesetz³⁴ auf der anderen Seite.

B 1: Das Brandenburgische Schulgesetz und seine Verordnungen

1.1 Das Brandenburgische Schulgesetz trifft Regelungen zu Ganztagsangeboten im § 3 Abs. 3 und 4 (Recht auf Bildung), § 9 Abs. 1 (allgemeines Zusammenarbeitsgebot u.a. mit der Jugendhilfe), zentral im § 18 (Ganztagsangebote), § 44 Abs. 3 (Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis), § 65a Abs. 2 (Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken), § 68 Abs. 1 (Sonstiges Schulpersonal), § 90 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Schulkonferenz), § 109 Abs. 1 und 2 (Personalkosten, Unterrichtsbedarf), § 113 (Schulspeisung).

Ganztagsangebote gibt es im Primar- sowie im Sekundarbereich. Zielgruppe von Ganztagsangeboten sind vorrangig sozial Benachteiligte und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 3 Schulgesetz). Die zentralen Regelungen in § 18 eröffnen die Möglichkeit zur Einrichtung von Ganztagsangeboten/-schulen (in voll gebundener, teilweise gebundener oder offener Form) unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch das staatliche Schulamt. Laut KMK-Statistik werden in Brandenburg die Primarschulen als offene Ganztagsschulen geführt, gebundene Teilnahmemodelle bestehen nicht (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020).

Die personelle Ausstattung der Ganztagsangebote kann grundsätzlich durch landesbedienstetes "sonstiges pädagogisches Personal" (§ 68) oder durch beim Schulträger (bei Grundschulen i.d.R. die Gemeinde oder der freie Träger) beschäftigtes "sonstiges Personal" gewährleistet werden. Über den jeweiligen Umfang gibt es keine veröffentlichten Daten; allerdings weist die Anlage 3 zur VV-Unterrichtsorganisation die zusätzliche Ausstattung für Ganztagsangebote aus³⁵. Die zusätzlichen LWS für Ganztagsangebote dürfen nicht für anderweitige Unterrichtsangebote eingesetzt werden.³⁶

Tatsächlich werden die von der Schulstatistik ausgewiesenen außerunterrichtlichen Angebote überwiegend von Horteinrichtungen des Schulträgers oder von kooperierenden Horten in der Verantwortung eines Einrichtungsträgers organisiert, die in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit einer Schule stehen. Dies bestätigen auch die vorliegenden landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg. Wie bereits eingangs dargestellt, erlauben die Erhebungsmethodik der Schulstatistik und der KJH-Statistik keine Einschätzung der Doppelzählungen

Verordnung vom 27. Juli 2018, (GVBl.II/18, [Nr. 49])

³³ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG; i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 35], S.15) Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBI.II/07, [Nr. 16], S.190) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBI.II/18, [Nr. 48]) Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) vom 3. August 2009 (GVBI.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch

³⁴ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 18])

³⁵ Die VHG erhält 0,15 Lehrerwochenstunden (LWS) und 41€/Jahr je Schüler und die Schulen in offener Form 3 LWS je Schule und ebenfalls 41€ je Schüler. Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 (Abl. MBJS/17, [Nr. 23], S.302) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 2020 (Abl. MBJS/20, [Nr. 24], S.258)

³⁶ VV-Unterrichtsorganisation, Nr. 3 Absatz 5, Satz 2 Buchstabe c.

von Kindern oder Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang und in welcher Art tatsächlich schulische Angebote am Nachmittag unterbreitet werden.

1.12 Die Grundschulverordnung bestimmt nur sehr allgemein und abstrakt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Einschulung (§ 2 Abs. 4) und bei einer evtl. Zurückstellung von Schulbesuch. Ausdrücklich mit der Einschulung, ihren Voraussetzungen und dem Zusammenwirken von Schule und Kindertagesbetreuung bei der Sprachstandsfeststellung und - förderung befasst sich die entsprechende Verordnung zum Schulgesetz. Da in diesem Kurzgutachten nicht die Einschulungsphase von Belang ist, werden die Abgrenzung und die Kooperation beider Bereiche hier nicht näher verfolgt.

B2: Kita-Gesetz Brandenburg (KitaG)

2. Das **Kita-Gesetz Brandenburg** (KitaG) nennt in § 1 als anspruchsberechtigte Altersgruppe die Kinder bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe. Die Kinder (gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden nicht ausdrücklich genannt, sind aber wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Altersbegrenzung auch nicht von Kindertagesbetreuung ausgeschlossen. Tatsächlich werden (in geringem Umfang, s.u.) auch ältere Kinder in Kindertagesbetreuung betreut; der rechtliche Rahmen stünde einer Ausweitung nicht entgegen.

In Anschluss an § 22ff. SGB VIII wird im KitaG nach "Einrichtungen der Kindertagesbetreuung" und "Kindertagespflege" unterschieden. Das KitaG trifft Regelungen (neben Spezialregelungen zur Kindertagespflege) hauptsächlich zur Kindertagesstätte als Prototyp einer Kindertageseinrichtung, und erstreckt diese Regelungen auf "andere Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend". (§ 2 Abs. 5 KitaG). Horte sind als Kindertagesstätten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (und keine "dritte Form der Kindertagesbetreuung", wie sie umgangssprachlich³⁷ zuweilen genannt werden) und daher gelten alle Bestimmungen des KitaG für Horte unmittelbar. Das KitaG fokussiert auch nicht auf Einrichtungstypen, sondern auf Angebote und Leistungen für die Kinder, und so ist der Ort, die Trägerschaft und die Organisationsform der Angebote rechtlich kaum normiert. Entsprechend findet die Betreuung der Kinder im Grundschulalter (neben der Kindertagespflege und sonstigen Angeboten) in eigenständigen Horteinrichtungen, in Horten im räumlich/organisatorischen Verbund mit Schulen, in separaten Gruppen kombinierter Kitas und in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten für verschiedene Altersgruppen statt. "Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden." (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KitaG) Danach sind auch andere Einrichtungstypen für Kinder im Grundschulalter rechtlich möglich, die gerade für die älteren Jahrgänge u.U. pädagogisch angemessener sein könnten. Diese sehr weitgehende Freiheit hinsichtlich der organisatorischen, räumlichen, konzeptionellen Ausgestaltung des Angebots erleichtert die Realisierung einer Angebotsstruktur - entsprechend den jeweiligen Bedarfen und Ressourcen.

Die veröffentlichten Daten der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe³⁸ unterscheiden nach betreuten Altersgruppen in Einrichtungen und zeigen, dass am 1.3.2020 in Brandenburg von insgesamt 1.944 Tageseinrichtungen 379 Einrichtung nur mit Schulkindern (reine Horte) und 1.465 Einrichtungen für Kinder aller Altersgruppen bestanden. Zieht man hier die 267 Einrichtungen ab, die keine Schulkinder betreuen, bleiben 1.198 Einrichtungen für Kinder aller Altersgruppen, was als die

³⁷ Und z.B. auch im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Oberhavel genannt wird, S.6f.

³⁸ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV -/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020

Regeleinrichtungsform der Kindertagesbetreuung in Brandenburg anzusehen ist. Allerdings sind 70 Prozent aller Schulkinder in Einrichtungen, in denen ausschließlich diese Altersgruppe betreut wird, also in reinen Horten.³⁹

In Brandenburg werden lediglich 27 Kinder im Grundschulalter in Kindertagespflege betreut, was deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts liegt (0,7% zu ca. 18% aller Tagespflegekinder)⁴⁰ Insgesamt weist die KJH-Statistik für Brandenburg am 1.3.2020 78.382 Schulkinder in Kindertagesbetreuung aus. Setzt man diese zu den insgesamt 136.024 Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1-6 in Beziehung, so ergibt sich ein Betreuungsgrad von insgesamt 58%.⁴¹

Das KitaG befasst sich ausführlicher und konkreter mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesbetreuung, die sowohl die Einschulungsphase als auch die älteren Kinder einbezieht. "Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden" (§ 4 Abs.1 letzter Satz). Von weitreichenderer und auch praktischer Bedeutung (wie die Realisierung einer solchen Form im Potsdam-Mittelmark zeigt) ist die Benennung der Angebotsform "integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung" (§ 1 Abs. 4) als ebenfalls rechtsanspruchserfüllend. Im § 2 Abs. 2 folgt die Legaldefinition dieser Angebotsform: "Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem Ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen."⁴²

Die in § 12 Abs.3 KitaG bestimmte Bedarfsplanung (als Teil der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII) weist keine Bezüge zur Schulentwicklungsplanung auf; allein § 80 Abs. 4 SGB VIII bestimmt den allgemeinen Grundsatz, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Brandenburg das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte) "darauf hinwirken (sollen), dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden." Im Schulgesetz (§ 102) gibt es keinerlei Bezug zur Jugendhilfeplanung. Das Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen muss selbstverständlich kein Hindernis für die Kreise und kreisfreien Städte (deren pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dies ist) für eine Koordinierung oder eine gemeinsame Planung sein.

Zuweilen wird an die Erlaubniserteilung gem. § 45 SBG VIII (s.u.) die Erwartung gestellt, sie solle die Genehmigung zum Betrieb z.B. von Bedarfsfragen, der Erleichterung von Kooperation mit anderen Einrichtungen wie Schulen entsprechen u.ä. Solche Erwartungen verkennen den Zweck und die Befugnis des Erlaubnisverfahrens. Jeder Träger, der die Gewähr für einen kindeswohlentsprechenden Betrieb bietet, hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis; ob die Einrichtung insgesamt, ihr Ort, ihre Struktur oder ihr Profil für erforderlich oder nur sinnvoll gehalten wird. Allenfalls über die Kennzeichnung einer Einrichtung als "erforderlich" im Bedarfsplan kann vom örtlichen Träger ein gewisser Einfluss ausgeübt werden, weil die Erforderlichkeit eine Grundlage für die Beanspruchung einer Finanzierung durch die Standortgemeinde ist. Ob diese Erforderlichkeit

³⁹ ebd.

⁴⁰ eigene Berechnung, ebd. und Statistisches Bundesamt, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.2020

⁴¹ Eigene Berechnung auf der Basis der o.g. Quellen (MBJS Ganztagsangebote .. und Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht...) Da die Erhebungsstichtage (1.9.2019 und 1.3.2020) nicht identisch sind, und Schulstatistik und KJH-Statistik nicht dieselben Erhebungsmerkmale haben, können diese Angaben von anderen Auswertungen leicht abweichen.

⁴² Diese Ausnahme vom oben dargestellten Grundsatz, nicht Einrichtungstypen zu normieren, folgte dem Ziel der Diversifizierung – also die Angebotspalette breiter, bedarfsgerechter und ressourcenschonender zu gestalten.

allerdings verneint werden kann, weil z.B. der Standort eine Kooperation mit einer Schule erschwert, ist höchst zweifelhaft.

B 3: Gemeinsamer, verbindender Bezug der schul- und kitarechtlichen Regelungen

1.3 Ein gemeinsamer und verbindender Bezug findet sich in einer (zumindest für die öffentlichen Schulen) weiteren bindenden Maßgabe, den VV-Ganztag⁴³. In Erweiterung der auf Kooperation zielenden gesetzlichen Regelungen wird hier das Zusammenwirken von Schule und außerschulischen Partnern sogar als konstitutiv für Ganztagsangebote (zumindest im Grundschulbereich) bestimmt. "Ganztagsangebote an Grundschulen müssen Angebote der Kindertagesbetreuung umfassen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtung vorgehalten werden." (ebd. Nummer 3, Absatz 2) Danach sind Ganztagsangebote keine allein durch die Schule organisierte und verantwortete, sondern auf gemeinschaftliche Angebote mit Kooperationspartnern, und entsprechend wird der Begriff "Ganztagsschulen" vermieden zugunsten von "Schulen mit Ganztagsangeboten" (ebd. Abschnitt 2). Die Verbindung von schulischen mit außerschulischen Elementen geht so weit, dass die "Angebote der Kindertagesbetreuung" definitorisch selbst zu den "Ganztagsangeboten in offener Form" werden (Ziffer 1 Abs. 6 Satz 1).

Das pflichtig zu erstellende Ganztagskonzept "ist mit dem Schulträger und in der Primarstufe zusätzlich mit dem Träger der kooperierenden Kindertagesbetreuungseinrichtung abzustimmen" (Ziffer 2 Abs. 2 letzter Satz). Die Erarbeitung des Konzepts, die laufende Umsetzung und Weiterentwicklung erfolgt in einer Konzeptgruppe, in der auch "Vertreter der Kooperationspartner, der Jugendhilfe und des Schulträgers mitarbeiten" (Abs. 3). Strukturell und konzeptionell im Zentrum der Regelungen steht die "Verlässliche Halbtagsgrundschule", die als Kooperationsangebot ausgestaltet ist: "Verlässliche Halbtagsschulen, Kindertagesbetreuung und ergänzende Angebote". Bei dieser Form ist noch einmal der Grundsatz verstärkt, dass die Kooperation nicht optional, sondern konstitutiv ist: "Verlässliche Halbtagsschulen sind mit schulischen Ganztagsangeboten (...) sowie mit den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu verbinden" (ebd. Nummer 8 Absatz 2). Sogar die grundsätzliche Gleichberechtigung beider Kooperationspartner wird im Absatz 3 bestimmt: "Wird an verlässlichen Halbtagsschulen Personal des Trägers der Kindertagesbetreuung aufgrund der Kooperationsvereinbarung in der Betreuungszeit nach Absatz 1 tätig, stellen die Schulen grundsätzlich einen entsprechenden Ausgleich durch Angebote der Schule außerhalb des Zeitraumes der verlässlichen Halbtagsschule sicher."

Gleichzeitig - aber genau im Gegensatz zu dieser Identifikation der Schule mit einem Nachmittagsangebot scheint in der Darstellung auf, dass der "Ganztag" etwas ist, das <u>neben</u> dem Unterricht besteht. So überschreiben Olk et al. (2013) in ihrem Entwurf zum Abschlussbericht Ganztagsevaluation Brandenburg⁴⁴, das Kapitel 4.2.1.3 als "Verknüpfung von Unterricht und Ganztag"; und machen damit deutlich, was sich durch ihre Befunde⁴⁵ zieht, dass noch ein weiter Weg

⁴³ Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag) vom 21. April 2011 (Abl. MBJS/11, [Nr. 3], S.75) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Februar 2016 (Abl. MBJS/16, [Nr. 3], S.65)

⁴⁴ Leider liegt uns nur die Entwurfsfassung vor

⁴⁵ "Die außerschulischen Kooperationspartnerinnen und -partner werden in schulinterne Entscheidungsgremien in den meisten befragten Grundschulen in der Regel nicht einbezogen. (...) Begründet wird dies mit dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Unterricht einerseits und Nachmittagsbetreuung andererseits."(Olk et al., 2013. 56).

bis zu den "Häusern des Lebens und Lernens"⁴⁶ ist. Dass dieses Nebeneinander kein brandenburgisches Spezifikum ist zeigt sich in den aktuellen Fachdiskussionen in NRW, wenn die Standorte sich als eine "Schule mit OGS" (also eine Schule <u>mit</u> Offener Ganztagsschule) bezeichnen.⁴⁷

Ein anscheinend eher nebensächlicher, aber für die tatsächliche Inanspruchnahme wesentlicher Aspekt, ist die unterschiedliche Gestaltung der finanziellen Beteiligung der Eltern. Während die schulischen Angebote grundsätzlich kostenfrei für die Eltern sind, wird für die Kindertagesbetreuung eine Elternbeteiligung erwartet. Zwar können auch Schulen in den Zeiten offener Angebote Kosten für frei wählbare Angebot erheben (Nr. 4 Abs. 1 VV-Ganztag), inwieweit dies allerdings für schulische Angebote tatsächlich geschieht und in welchem Umfang Eltern an den Kosten beteiligt werden, ist allgemein öffentlich nicht bekannt. Im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule müssen in jedem Fall kostenfreie Angebote vorgehalten werden, wenn die Teilnahme nicht sogar insgesamt kostenfrei ist (was die VVGanztag nicht ganz zweifelsfrei regelt; vgl. Abs. 2). An den Kosten der Kindertagesbetreuung (auch für Kinder im Grundschulalter) werden die Eltern dagegen sozial gestaffelt beteiligt (§ 17 KitaG). Da die Platzkosten für die Betreuung dieser Altersgruppe (wegen der geringeren Personalausstattung) niedriger sind als für die jüngeren Kinder, sind auch die Elternbeiträge niedriger. Zudem dürfen nicht die gesamten Platzkosten umgelegt werden, sondern nur die nicht durch die Zuschüsse der öffentlichen Jugendhilfe bereits gedeckten Kosten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Kostenbeteiligung einen Einfluss auf die Entscheidung von Eltern ausübt, ob sie ihr Kind in einem Hort betreuen lassen, oder ob ihnen die VHG-Zeit sowie weitere offene Angebote ausreichen.48

Anders verhält es sich mit den Essenskosten. Das Mittagessen in der Schule soll zu "angemessenen Preisen" (§ 113 Schulgesetz) abgegeben werden; was i.d.R. die Erstellungskosten oder der vom Caterer verlangte Preis ist. Für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung zahlen die Eltern dagegen nur einen "Zuschuss (…) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen" (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG), der deutlich niedriger liegt.

Zusammenfassend entsteht der Eindruck relativ unverbundener Rechtsquellen und Verfahrensregeln, die für beide Bereiche jeweils einzeln Kooperationsverpflichtungen bestimmen – dazu aber zumeist voneinander unabhängige und nicht aufeinander bezogene Regelungen treffen. Mit dem begrüßenswerten Ziel, in jeden Bereich jeweils die Kooperation von Grundschule und Kindertagesbetreuung zu betonen, die Umsetzung aber weitgehend isoliert zu betreiben, erscheint der Rahmen für den Ganztag im Land⁴⁹ wie auch nach außen als inkonsistent. Diese relative Unverbundenheit der Schul- und Jugendhilferegelungen und Verfahrensweise drückt sich auch im unzureichenden statistischen Abbild der tatsächlichen Situation aus (s. Infokasten: Datengrundlage).

⁴⁷ Google findet zu der exakten Phrase "Schule mit OGS" über 800 Einträge zumeist von Schulen, die ihr Profil darstellen.

 $^{^{46}}$ Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) Brandenburg: Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote im Land Brandenburg – Grundschule, 2004, S.4

⁴⁸ Die Befürchtung, dass Eltern in großem Umfang ihre Kinder aus der Hortbetreuung abmelden könnten, hatte sich allerdings in Brandenburg nicht bewahrheitet, vielmehr blieb der Betreuungsgrad relativ konstant bei ca. 45% aller Kinder im Grundschulalter und stieg seit 2007 stetig an. vgl. Zahlenmäßige Entwicklung der Kindertagesbetreuung (KITA-Kurzstatistik); www.mbjs.brandenburg.de (Download 3.4.2016)

⁴⁹ So schreibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark in seinen Qualitätsstandard für die Kindertagesbetreuung in Bezug auf die externe Schulvisitation, die den außerschulischen Bereich nicht betrachtet: "Diese beiden Bereiche als eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungsform zu begreifen und die trennenden Elemente durch unterschiedliche Zuständigkeiten und damit entstehenden Abgrenzungsproblemen zu überwinden, ist im Land Brandenburg zu klären."(Fußnote 2, S.33)

Insgesamt ist weder nach außen (s. Bildungsbericht) noch nach innen ein klares Bild über Umfang und Qualität des Angebots in Brandenburg zu gewinnen, und es bleibt offen, in welchem Maße die grundsätzlich sehr kooperativ gestalteten Regelungen (insbes. der VV-Ganztag) tatsächlich die Angebote prägen.

Angesichts der Klagen aus der Praxis und der weiter unten dargestellten Evaluationsbefunde scheinen Schulaufsicht wie auch die staatliche Aufsicht nach § 45 SGB VIII ggw. nicht hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass die vielfältigen Kooperationsverpflichtungen berücksichtigt werden. Jedenfalls wecken die Befragungsergebnisse zur Realisierung des Konzepts der verlässlichen Halbtagsgrundschule (Kapitel C 7.1) erhebliche Zweifel an der Berücksichtigung der Maßgabe von Nr. 8 Abs. 3 VV-Ganztag zu. Die in Kapitel C 7.2 aufgeführte "Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg" weist auf erhebliche Mängel in der Kooperation der Schule mit den außerschulischen Kooperationspartner hin, was umso schwerwiegender ist, als diese Kooperation für das Ganztagsangebot in Brandenburg konstitutiv ist. Eine gründliche Evaluation, die sich auch mit der Berücksichtigung der Vorgaben und der Realisierung der Konzepte befasst, könnte herausfinden, ob Regelungs- oder Umsetzungsprobleme die Ursache sind.

B 4: konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung

Die konzeptionelle und fachliche Abgrenzung von Grundschule und Kindertagesbetreuung ist in zwei "Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule - GOrBiKs" als jeweiliger Bezug auf eine gemeinsame Aufgabe bestimmt. Unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit und Eigenheiten beider Bereiche, wird der jeweilige Beitrag zur gemeinsamen Bildungsaufgabe bestimmt. Die Orientierungsrahmen wurden von Gruppen von Fachleuten aus dem Schulbereich wie aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung erarbeitet und in einem breiten und ausführlichen Diskussions- und Überarbeitungsprozess der Fachpraxis vorgestellt.

GOrBiKs I befasst sich mit den biografischen Übergängen von der Kindertagesbetreuung in die Schule (Einschulung) und GOrBiKs II mit den täglichen Übergängen vom Unterricht in den Nachmittag. Beide Orientierungsrahmen geben "der pädagogischen Arbeit in beiden Bereichen einen verbindenden Rahmen. Er bietet die Grundlage für die Verständigung über einen gemeinsamen Bildungsbegriff und gemeinsame Bildungsziele."⁵⁰ Die Unterüberschrift macht programmatisch deutlich, dass es um die Entwicklung von Gemeinsamkeiten unter Berücksichtigung der konstitutionellen Unterschiede ging. "Zwei Bildungseinrichtungen in gemeinsamer Bildungsverantwortung beim Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich". Ebenso wie die gemeinsame Bildungsverantwortung auf der Basis und unter Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Unterschiedlichkeit erfolgen soll, gilt auch in der Gestaltung der Übergänge keine einfache Angleichung der Arbeit (oder die Anpassung einer Seite an die andere), sondern die Beachtung der Aspekte von Kontinuität und Diskontinuität. "Strategien, die dem Prinzip der Kontinuität dienen, sind zum Beispiel darauf gerichtet, Anschlussfähigkeit durch eine verstärkte organisatorische, räumliche und konzeptionelle Annäherung von Elementar- und Primarbereich zu erreichen.

Zugleich ist dem Prinzip der Diskontinuität Rechnung zu tragen: Übergänge werden als zum Leben gehörig und als Herausforderung für Kinder betrachtet. Es gilt, Kinder bestmöglich für diese Übergänge zu stärken. Dazu bedarf es vor allem einer Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität zunächst in der Kindertagesbetreuung, die es Kindern ermöglicht, ihre persönlichen Stärken und

⁵⁰ Vorwort Minister Holger Rupprecht zu GOrBiKs I

Grenzen in verschiedenen Dimensionen zu erfahren und ein positives Selbstkonzept als Basis für den Übergang in die Schule aufzubauen. Die Grundschule hat dabei die Aufgabe, Erfahrungen und Kompetenzen der Kinder und die didaktisch-methodischen Ansätze aus der Kita-Zeit pädagogisch aufzugreifen, fortzuführen und so Anschlussfähigkeit in den gegebenen rechtlich-organisatorischen Rahmenbedingungen herzustellen. Beide Prinzipien unterstützen dasselbe Ziel und sind in Balance zu bringen" (GOrBiKs I, S. 13f). "Die Erzieherinnen und Erzieher begleiten Kinder in die Schule, machen ihnen die neue Umgebung bekannt und machen gleichzeitig ihr Vertrauen in das Kind und die neue Umgebung deutlich. Die Lehrkräfte besuchen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen und nehmen Schulkinder mit, die den jüngeren Kindern vom neuen Lebens- und Lernfeld Schule erzählen" (ebd. S.31).

GOrBiKs II Dieselbe grundsätzliche fachliche und strategische Position, das Gemeinsame unter Beachtung der Unterschiedlichkeit zu entwickeln, zeichnet auch den zweiten Gemeinsamen Orientierungsrahmen aus, der die Kooperation von Kindertagesstätte/Hort mit der Grundschule als Wahrnehmung der "gemeinsamen Bildungsverantwortung" bestimmt. "Die Zusammenarbeit von Hort und Schule bezieht sich auf die gemeinsame, einander ergänzende Verantwortung als sozialbzw. schulpädagogische Bildungseinrichtungen im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich. Horterzieherinnen und –erziehern treten auf dem Weg der Zusammenarbeit in die Fußstapfen ihrer Kolleginnen und Kollegen aus dem Elementarbereich (siehe GOrBiKs I; Anmerkung 1). Die gemeinsame Bildungsverantwortung von Grundschulen und Horten wird durch sechs Qualitätsmerkmale inhaltlich näher bestimmt:

- Qualitätsmerkmal 1: Gelingende Übergänge zwischen Hort und Grundschule gestalten
- Qualitätsmerkmal 2: Das Bild vom Kind als Kern der gemeinsamen Bildungsverantwortung
- Qualitätsmerkmal 3: Der Bildungsauftrag von Grundschule und Hort im Kontext einer gemeinsamen Bildungsverantwortung
- Qualitätsmerkmal 4: Beobachtung, Dokumentation und Analyse als Basis für die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung in Grundschule und Hort
- Qualitätsmerkmal 5: Professionalität in Hort und Grundschule
- Qualitätsmerkmal 6: Gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung von Eltern, Hort und Grundschule bei den täglichen Übergängen" (GOrBiKs II, S.5)

Es bestand ursprünglich das Ziel, die Gemeinsamen Orientierungsrahmen über den Weg einer Vereinbarung mit Einrichtungs- und Aufgabenträgern⁵¹ zu einer (wenn auch nicht gesetzlichen, so doch vertraglichen) Bindungswirkung zu verhelfen. Dieses Vorhaben wurde aber nicht zum Abschluss gebracht, da von Seiten der Trägerverbände zwar "der vorliegende Entwurf als gute Grundlage für eine gemeinsame fachliche Orientierung angesehen" wurde, eine Zustimmung allerdings "an die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen in den Kindertagesstätten gebunden" wurde.⁵² Immerhin aber wurde GOrBiKs I von der für die Grundschulen zuständigen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit einzelnen Städten und Jugendämtern als die verbindliche gemeinsame Arbeitsgrundlage für Kitas und Schulen vereinbart.

GOrBiKs II ist über eine Entwurfsfassung nie hinausgekommen, die allerdings auf Tagungen, Fortbildungen und in Internetforen breit, allerdings breit diskutiert und fachlich beachtet wurde. Er

⁵¹ Gem. § 23 Abs.3 KitaG

⁵² Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände, den Landesschulbeirat und die staatlichen Schulämter vom 11.6.2009

spielt (zusammen mit den "Bausteinen für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg"⁵³) nicht nur in landesweiten Veranstaltungen, in Fortbildungs- und Beratungsprozessen, wie auch in den Konzeptionen von Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen eine wichtige Rolle⁵⁴. Darüber hinaus sind in Bundesdiskussionen über Qualitätsparameter bei der Realisierung eines zu schaffenden Rechtsanspruchs auf Ganztagserziehung, -bildung und -betreuung eingeflossen.⁵⁵

Heute wäre zu klären, ob die Orientierungen zu aktualisieren sind und wie die bisher erarbeiteten gemeinsamen konzeptionell-fachlichen Bezüge zwischen Kindertagesbetreuung und Schule aufgegriffen und für die zukünftige Fachentwicklung genutzt werden können. Sie bauen jedenfalls auf einem breiten Verständigungsprozess mit Fachwissenschaft und Fachpraxis aus Schule wie aus der Kindertagesbetreuung.

C: Wie erfolgt die Betreuung von Kindern über 12 bis 14 Jahre im Bedarfsfall (z.B. für Kinder mit Behinderungen) im Land Brandenburg?

In diesem Kapitel werden die verfügbaren Daten der KJH- und der Schulstatistik zusammengeführt, um ein datenbasiertes Bild der Betreuungssituation der älteren Kinder zu entwerfen. Dabei verhindern die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen, -merkmale und -methoden ein konsistentes Bild der Situation. Eine Abstimmung zwischen Schulstatistik und KJH-Statistik scheint dringend geboten. Bei der hier angesprochenen Altersgruppe zeigen sich zudem erhebliche Datenlücken, die durch zusätzliche Erhebungen gefüllt werden müssten.

Die regionalisierte Betrachtung zeigt erhebliche Unterschiede in der Betreuung der älteren Kinder im Land Brandenburg. Dieser Befund trifft auch und insbesondere auf Kinder mit besonderen Bedarfen zu. (Der Begriff des "besonderen Bedarfs" wird in diesem Kurzgutachten in Analogie zu dem besonderen Förderbedarf gem. § 12 Abs. 2 KitaG verstanden, da eine allgemeine Betrachtung von besonderen pädagogischen, sozialen, alters- oder entwicklungsmäßigen Bedarfen den Rahmen zweifellos gesprengt hätte.) Die vorliegenden Befunde deuten auf eine Reihe von Problemen bei der Betreuung dieser Kinder hin und es wäre durch weitere Untersuchungen zu klären, ob die genannten Probleme tatsächlich vorliegen, und wenn ja, ob sie auf ein Regelungs- oder ein Vollzugsdefizit zurückzuführen sind.

Die regionalisierte Betrachtung zeigt erhebliche Ausstattungsunterschiede innerhalb Brandenburgs. Dies könnte ein Ausdruck der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten und Bedarfslagen sein. Allerdings wurden bei der beispielhaften Betrachtung zweier durchaus vergleichbarer Landkreise mit erheblichen Ausstattungsunterschieden in der Betreuung der älteren Kinder deutlich unterschiedliche Steuerungsweisen identifiziert. Zweifellos ist der Befund nicht überraschend, dass eine zurückhaltende oder fehlende zentrale Steuerung zu einer erheblichen Auseinanderentwicklung führen, weil offenbar andere Wege zur Bildung von Konvergenz wenig wirksam sind.

Die Bezugnahme auf frühere empirische Befunde (C6 und C8) soll der Diskussion um die Gestaltung der Angebote für ältere Kinder weitere Informationen zur Verfügung stellen. Auch wenn die

Hort) und in anderen Angeboten (Integrierte Kindertagesbetreuung integriert in Schule und verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen) im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bad Belzig Juni 2018

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, verlag das netz, 2016 Weimar
 Vgl. z.B. Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Schulentwicklung "Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten,

⁵⁵ Bertelsmann-Stiftung, AWO-Bundesverband, Robert-Bosch-Stiftung, Stiftung Mercator: Expertenrunde - Rechtsanspruch auf Ganztag für Grundschulkinder - Wie kann er qualitätsvoll ausgestaltet werden?

zugrundeliegenden Untersuchungen z.T. längere Zeit zurückliegen, können sie Anhaltspunkte für eine Betrachtung der aktuellen Situation liefern.

C 1: Kindertagesbetreuung Brandenburgs im Spiegel der KJH-Statistik

Insgesamt lebten am 31.12.2019 44.096 Kinder im Alter zwischen 12 bis u14 Jahren in Brandenburg⁵⁶. Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe⁵⁷ (KJH-Statistik) weist für den 1.3.2020 insgesamt 78.382 Schulkinder in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg aus und davon 1.059 Kinder in der Altersgruppe von 12 bis unter 14 Jahren (2 Prozent); mit einem Übergewicht bei den Jungen (57 Prozent zu 43 Prozent, s. Tab 3). Der prozentuale Anteil der Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung ist mit 0,6% (1,4% aller Schulkinder) relativ gering (ohne Tabelle), mit über 1000 Kindern handelt es sich hierbei jedoch um eine insgesamt nennenswerte Anzahl. Bei den Betreuungszeiten liegt, wie es angesichts der langen Unterrichtszeiten in dieser Altersgruppe zu erwarten war, der Schwerpunkt bei unter 25 Std (91 Prozent). Nahezu alle 12- bis 14- jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung werden an fünf Tagen die Woche betreut (98 Prozent, Tab 4). Insgesamt 35 Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach SGB IX/ SGB VIII erhalten, werden in Kindertagesstätten betreut, die damit keine substanzielle Gruppe ausmachen (Tab. 4).

⁵⁶ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht Al3-j/19, Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg 2019, 2. Korrigierte Auflage

⁵⁷ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV7-j/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2020.

Tabelle 1: Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Kindertagesbetreuung am 1.3.2020 in Brandenburg (Basi		
	Anzahl	in Prozent
Kinder in Kindertagesbetreuung gesamt	192.992	
Kinder in Kindertageseinrichtungen	188.865	
Schulkinder in Kindertageseinrichtungen gesamt	78.382	
Schulkinder in reinen Horten	54.691	
Schulkinder in Kindertagespflege	27	
Kinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Brandenburg gesamt (31.12.2019) ¹	67.230	
Schulkinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Kitas	3.925	5,8%
Schulkinder zwischen 11 bis unter 14 Jahren in Kindertagespflege	6	
alle Kinder im Alter zwischen 12 bis unter 14 Jahren (31.12.2019) ¹	44.096	
davon wurden betreut in		
Kindertageseinrichtungen	1.059	2,4%
davon		
Jungen	604	57,0%
Mädchen	455	43,0%
Betreuungszeiten		
bis zu 25h	959	90,6%
mehr als 25 bis zu 35	89	8,4%
mehr als 36	11	1,0%
Betreuungstage pro Woche		
1 bis 2 Tage	10	0,9%
3 bis 4 Tage	12	1,1%
5 Tage	1.037	97,9%
Kind erhält in der Kita Eingliederungshilfe nach SGB IX / SGB VIII	35	3,3%
wegen körperlicher Behinderung	5	0,5%
wegen geistiger Behinderung	24	2,3%
wegen drohender oder seelischer Behinderung	6	0,6%
¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 3 - j/19		
Sonstige Daten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht, Statistischer Bericht K V 7 - j /2	0	

Die KJH-Statistik schneidet in ihren Veröffentlichungen die Altersgruppen nicht einheitlich. Deshalb muss im Folgenden teilweise auf Angaben zur Altersgruppe der 11- bis unter 14jährigen Kinder bzw. auf alle Schulkinder in Kindertagesbetreuung zurückgegriffen werden, um zu substanziellen Aussagen gelangen zu können. Von den 11- bis u12-Jährigen werden 2.866 Kinder in der Kindertagesbetreuung betreut. Dies entspricht einem Betreuungsgrad von 12,4 Prozent (betreute Kinder an allen 23.134 Kindern dieser Altersgruppen in BB). Verglichen mit dem Betreuungsgrad von 2,4 Prozent der 12 bis u14 jährigen bedeutet dies, dass die Altersgruppe der 11jährigen Kinder in der Kindertagesbetreuung deutlich stärker vertreten ist und dies entsprechend bei der Interpretation der vorliegenden Daten zu berücksichtigen ist.

Die andere Schneidung der veröffentlichten Daten trifft auch z.B. auf die **Kindertagespflege** zu. Am 1.3.2020 wurden lediglich **6 Kinder** im Alter von 11 bis unter 14 Jahren in Brandenburg betreut. Die Kindertagespflege soll im Folgenden bei der IST-Betrachtung wegen der quantitativ geringfügigen Betrachtung in Brandenburg nicht weiter berücksichtigt werde, obwohl sie für besondere Bedarfslagen (personenbedingte Bedarfe oder solche, die sozialräumliche bedingt sind) perspektivisch auch in Brandenburg für Kinder im Grundschulalter eine Rolle spielen könnte (Diskowski 2014).

C 2: Ganztagsbetreuung in Brandenburg aus Sicht der Schulstatistik

Die vom MBJS veröffentlichte Schulstatistik weist im Schuljahr 2019/20 insgesamt 59.335 am Ganztag teilnehmende Schüler*innen in den Jahrgangsstufen 1-6 aus. Dies wäre bei einer Gesamtzahl von 136.024 Schüler*innen insgesamt eine Quote von knapp 44 Prozent (Tab. 5).⁵⁹ Diese Daten müssen allerdings im Zusammenhang mit der oben bereits dargestellten Problematik von Doppelzählungen relativiert werden (s.o.; insbes. Infokasten: Datengrundlage).

Tabelle 2: MBJS: Anteil der Teilnehmer an Ganztagsangeboten an der Gesamtschülerzahl im Schuljahr 1919/20 nach Trägerschaft, Schulform und Jahrgangsstufe, 15.1.2020

		Insgesamt			Jahrgangsstufen 1 - 6		
Träger	Schulform	Schüler insgesamt	in GT	in %	Schüler insgesamt	in GT	in %
öffentlicher Träger	Grundschule	109.981	45.013	40,93	109.981	45.013	40,93
	Oberschule	40.670	24.604	60,50	10.246	4.318	42,14
	Gesamtschule	12.015	9.406	78,29	820	547	66,71
	Gymnasium	31.957	9.660	30,23	1.633	650	39,80
	Förderschule	7.536	3.661	48,58	2.433	214	8,80
	zusammen	202.159	92.344	45,68	125.113	50.742	40,56
freier Träger	Grundschule	9.294	7.297	78,51	9.294	7.297	78,51
	Oberschule	3.471	2.252	64,88	486	378	77,78
	Gesamtschule	3.422	3.124	91,29	796	630	79,15
	Gymnasium	5.359	4.050	75,57	173	150	86,71
	Förderschule	1.231	1.187	96,43	162	138	85,19
	zusammen	22.777	17.910	78,63	10.911	8.593	78,76
Insgesamt	Grundschule	119.275	52.310	43,86	119.275	52.310	43,86
	Oberschule	44.141	26.856	60,84	10.732	4.696	43,76
	Gesamtschule	15.437	12.530	81,17	1.616	1.177	72,83
	Gymnasium	37.316	13.710	36,74	1.806	800	44,30
	Förderschule	8.767	4.848	55,30	2.595	352	13,56
	zusammen	224.936	110.254	49,02	136.024	59.335	43,62

Es wäre einer zukünftigen Evaluation des Ganztagsangebots vorbehalten zu erkunden, wodurch sich die "Mitverantwortung" der Schulleitungen für das sonstige Betreuungs- oder das Hortangebot ausdrückt und wie es sich konkret darstellt, dass Schulen und Kooperationspartner "auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes" arbeiten.

In Brandenburg werden zwei Formen der ganztagsschulischen Angebote unterbreitet; an der offenen Ganztagsschule und der Verlässlichen Halbtagsgrundschule. Für beide Formen ist die Abstimmung,

⁵⁸ Amt für Statistik , Statistischer Bericht KV7-j/20

⁵⁹ Schuldatenerhebung 2019/20 Stichtag 02.092019 für allgemeinbildende Schulen

bei der VHG sogar die Kooperation, mit den Hort konstitutiv. Für sich alleine kann keine Grundschule Ganztagsschule sein (s. VV-Ganztag, insbes. Nr.8, s. Abschnitt B)

Die der **offenen Ganztagsschule** zur Verfügung stehenden Mittel sind relativ begrenzt⁶⁰, entsprechend sind Schulen auf die Zusammenarbeit der außerschulischen Kooperationspartner angewiesen, um ein substanzielles Angebot unterbreiten zu können. Über Art, Umfang dieser offenen ganztagsschulischen Angebote für die 23.568 Schüler*innen, gibt es dagegen eher wenig allgemein zugängliche Informationen. Die unter C 7.1 angerissene Evaluation der "Ganztagsangebote in Brandenburg" liefert einige Hinweise, denen durch eine Schärfung des Untersuchungsdesigns weiter nachzugehen wäre. Da diese Evaluation aber stark auf Einstellungen und Bewertungen der Beteiligten fokussierte, hinsichtlich der tatsächlich realisierten Angebote sowie des jeweiligen räumlichen und organisatorischen Rahmens eher vage bleibt, sind hier nur erste Hinweise zu finden (s.u.). Es könnte also hilfreich sein, die Perspektive zu wechseln, von den Angeboten hin zur tatsächlichen Nutzung, um zu einer Bewertung zu gelangen, welche Bedeutung die offene Ganztagsschule für den ganzen Tag der Kinder einnimmt.

Ein anderer Rahmen ist die **verlässliche Halbtagsgrundschule** in Verbindung mit Horten und anderen Kooperationspartnern. Sie ist der konzeptionell und praktisch sehr ambitionierte Versuch einer Verbindung der Ressourcen von Grundschule und Hort, um insgesamt ein abgestimmtes und miteinander verzahntes Angebotssystem zu schaffen.

Mit diesem Strukturmodell versuchte das Grundschul- und das Kitareferat des MBJS am 4.1.2012 in einem Informationsschreiben gemeinsam das Konzept zu vermitteln (Abb. 6).

⁶⁰ s. Teil B, 1.1 hier Anlage zur VV-Unterrichtsorganisation

Zusammenfassung Verlässliche Halbtagsschule + Hort + ergänzende Angebote

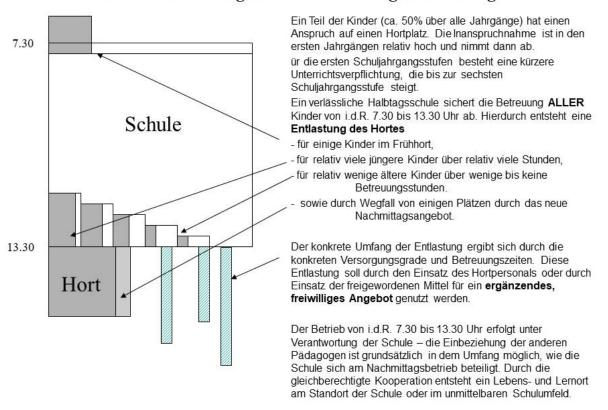


Abbildung 6: Strukturmodell VHG + Hort

Das Modell ist deshalb besonders ambitioniert, weil es einerseits auf einer klaren Trennung der Zuständigkeiten und Ressourcen von Schule und Hort aufbaut, um auf dieser Basis zur Zusammenarbeit und die praktische Durchmischung der Aufgabenwahrnehmung aufzurufen. Dies wird auch unter dem Label "Ganztagsbildung" diskutiert (Bollweg et al. 2020; Coelen 2002; Coelen und Otto 2008). Wie die unter C 7.1 dargestellten Ergebnisse zweier Befragungen zeigen, war die strukturell angelegte Gleichrangigkeit bei bestehender Unterschiedlichkeit in den Aufgaben in der Praxis nur dann zu realisieren, wenn alle Beteiligten zur gleichrangigen Kooperation bereit sind und die Träger, die Jugend- und Schulämter dies stützen. Zweifellos hat nicht zum Gelingen beigetragen, dass die Realisierung auf der Basis der vorhandenen schmalen Ressourcen bei nur geringer zusätzlicher Ausstattung der Schulen erwartet wurde.

Von den insgesamt 59.335 Teilnehmenden am Ganztag lassen sich 35.767 Ganztagsschüler*innen an verlässlichen Halbtagsgrundschulen zuordnen. Das ist insgesamt ein durchaus nennenswerter quantitativer Zuwachs und es ist immerhin ein Kooperationsmodell, das durchaus zukunftsweisend für das Verhältnis von Schule und Hort sein könnte. Allerdings lassen die unter C 7. dargestellten Evaluationen Zweifel an seiner Umsetzung aufkommen. Daher könnte eine erneute Evaluation des realisierten Angebotes und dabei eine kritische Betrachtung der Nutzung der Personal- und Sachressourcen Hinweise geben, ob dieses Modell funktioniert, ob es verändert oder ob es weiterentwickelt werden muss. Die unter C 7.1 dargestellten Befragungen könnten für eine solche Evaluation eine Folie sein.

Für eine funktionierende Bedarfs- und Angebotsplanung des Landes wie auch der Kreise und kreisfreien Städte wird es erforderlich sein, die Erhebungsmerkmale zu bereinigen, um zukünftig die

Doppelzählungen zu vermeiden und somit ein realistisches Bild der Betreuungssituation in Brandenburg zu gewinnen (s. hierzu auch Teil B und Infokasten: Datengrundlage).

Für eine Erweiterung des Blicks auf die unter 14jährigen Kinder ist zu beachten, dass die hier zitierten Datenquellen nicht mehr ausreichen, weil die im Gutachtenauftrag bezeichnete Altersgruppe der 12 bis unter 14jährigen Kinder in der Schulstatistik zum Teil in den Jahrgangsstufen 7 und 8 aufzufinden sind und in den 58.267 Kindern der Jahrgangsstufen 1-6 nicht inbegriffen sind. Ebenso sind sie nur zu einem kleinen Teil in der KJH-Statistik der Kindertagesbetreuung zu finden. Somit fehlen hier die Angaben über die Kinder in Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere wenn zukünftig ein Planungsschwerpunkt auf die Altersgruppe der 12 bis unter 14Jährigen gelegt werden soll, sind auch aus diesem Grund gemeinsame Planungsgrundlagen des Schul- und Jugendhilfebereichs unerlässlich.

C 3: Regionalisierte Betrachtung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Für eine regionalisierte Betrachtung der Situation in Brandenburg muss, wie oben angesprochen, im Folgenden auf die Kinder von 11 bis u14 zurückgegriffen werden; vorrangig auf die 3.925 Kinder dieses Alters, die am 1.3.2020 in Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

Der Anteil der älteren Schulkinder (11 bis u14) an allen betreuten Kindern in den Kindertageseinrichtungen variiert in Brandenburg relativ stark. Bei einem Mittel von 2,1 Prozent im Land streut der Wert von 0,9 Prozent in Oberhavel bis 4,5 Prozent in Potsdam-Mittelmark. Für diese Unterschiede scheinen weder die sozialräumliche, die geografische Lage oder sonstige objektive Gegebenheiten maßgebend zu sein. So haben z.B. die Nachbarkreise von Potsdam-Mittelmark vergleichsweise geringere Quoten; Teltow-Fläming und Havelland haben einen Anteil 1,4 Prozent. Entsprechend haben die Nachbarkreise von Oberhavel höhere Quoten; Ostprignitz-Ruppin 1,7 Prozent, Barnim und die Uckermark 1,9 Prozent. Für die Annahme, dass sozialräumliche oder geografische Gegebenheiten nicht maßgeblich für die Unterschiede verantwortlich sind, sprechen auch die deutlichen Unterschiede zwischen den vier kreisfreien Städten (von 1,3 Prozent in Brandenburg/Havel bis 2,8 Prozent % in Potsdam), die aber nicht an die beiden Extrempositionen der Landkreise heranreichen (Tab 5 – Anhang).

Der unterschiedliche Anteil der Kinder dieser Altersgruppe an allen Kita-Kindern bildet sich auch in den Betreuungsquoten bei den 11 bis unter 14jährigen Kindern in den beiden Landkreisen ab, die Extrempositionen einnehmen. In Oberhavel beträgt der Anteil der 11 bis unter 14jährigen Kitakinder von 2,4% (142: 5.987) an der entsprechenden Altersgruppe in der Bevölkerung; in Potsdam-Mittelmark beträgt die Betreuungsquoten dagegen 12,1% (806: 6.653).⁶¹

Wie die Landesregierung in ihrer Begründung zur Mehrbelastungsausgleichsverordnung⁶² zutreffend festgestellt hat, sind unterschiedliche Betreuungsgrade von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die zudem miteinander in Beziehung stehen. Im Ergebnis zeigt sich die "beschränkte Erklärungskraft sozialstruktureller Einflussfaktoren für die lokalen Unterschiede und die Differenzen zwischen den Jugendamtsbezirken". Zudem ist die Annahme eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs gerade bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung eher unzutreffend. Die aus der Konsumforschung bekannte Tatsache der Nachfragesteigerung durch die Angebote und die Wirkung gewandelter Haltungen und Einstellungen bestätigt das Deutsche Jugendinstitut auch für die

⁶¹ Eigene Berechnung, Amt für Statistik a.o.O. und Amt für Statistik Statistischer Bericht A I 3-j/19 Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg 2019

⁶² Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, 26. Jahrgang; Nr. 9 S.94ff.

Kindertagesbetreuung in den "Befunden der ersten und zweiten KiFöG-Bundesländerstudie (2012/2013)" (Hubert et al. 2014). Als maßgeblich "können auf lokaler Ebene unter anderem politische Prioritätensetzungen, die finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen, lokale Traditionen, unterschiedliche Strategien und Routinen der örtlichen Jugendhilfeträger, landesspezifische Regelungen, unterschiedliche sozialstrukturelle Ausgangslagen" (Hüsken 2011) oder individuelle Präferenzen und Vorstellungen über das Aufwachsen und Betreuen des eigenen Kindes einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung ausüben.

Stärker noch als bei der für die Mehrbelastungsausgleichsverordnung relevante Inanspruchnahme von Plätzen für Kleinkinder, dürfte sich das Vorhandensein bzw. Fehlen eines entsprechenden Angebots, seine Erreichbarkeit und Qualität oder die Erhebung von

Teilnahmegebühren/Elternbeiträge bei den älteren Kindern als maßgeblich zeigen. Eltern sind wegen der zunehmenden Selbständigkeit der Kinder häufig nicht mehr so dringend auf eine Betreuung angewiesen und diese Kinder bestimmen selbst zunehmend mit, ob und wie lange sie in einer Einrichtung betreut werden wollen (s. hierzu auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017). Ohne eine allgemeine Datenerhebung vor Ort, die sowohl umfassend die sozialstrukturelle Situation wie und auch die fachpolitischen Schwerpunktsetzungen zu erheben hätte, wäre zumindest eine Betrachtung der Extrempositionen in den Ausstattungsgraden (Potsdam-Mittelmark und Oberhavel) erfolgen, um Bedingungsfaktoren der stark differierenden Inanspruchnahme zu identifizieren. Auf diesem Wege ließen sich erste Eindrücke gewinnen, die für eine Bewertung der gegenwärtigen Situation, für vertiefende Untersuchungen wie auch für die ihre zukünftige Gestaltung von Bedeutung sind. Dabei ist die Frage, ob eine Betrachtung auf Landkreisebene ausreicht und ob nicht gerade dort, wo die Steuerung durch den Landkreis eher gering ist, die Gemeindeebene zu betrachten wäre.

C 4. Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen in Brandenburg

"Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden." (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KitaG) Nach § 12 Abs. 2 sind "Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (…) in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen."⁶³ Durch die Erstreckung im § 2 Abs. 5 KitaG gelten diese Bestimmungen für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend. Dieses Gebot, grundsätzlich eine Einrichtung für alle Kinder zu sein, ist handlungsleitend; eine Betreuung in einer besonderen Einrichtung wäre daher im Einzelfall jeweils begründungsnotwendig und setzt voraus, dass die entsprechende Förderung und Betreuung nicht gewährleistet werden kann – auch nicht durch den Einsatz zusätzlicher Mittel.

Rechts- und finanzierungssystematisch wird in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg, dem Bundesrecht folgend, zwischen der Regelfinanzierung und Regelausstattung einerseits und einem ggf. zusätzlich erforderlichen Förderbedarf getrennt. Die Grundausstattung, die für jedes Kind erforderlich ist, wird über die Regelungen des KitaG gewährleistet; für den ggf. erforderlichen Mehrbedarf ist der hierfür jeweils Zuständige verantwortlich: "Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten

36

⁶³ Das KitaG hat hier, wie auch im § 12 Abs.2, ist noch nicht an die Übertragung des Teilhabe- und Eingliederungsrechts aus dem Zwölften in das Neunte Sozialgesetzbuch redaktionell angepasst.

Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten" (§ 16 Abs. 1 Satz 3). Diese geteilte Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung für den Regelbedarf und die darüber hinausgehenden Leistungen hatten das Ziel, die jeweils im Einzelfall erforderliche Art und Umfang der Förderung zu gewährleisten, die bei pauschalen Zumessungen i.d.R. nicht erfolgen kann. Ob ein förderungsbedürftiges Kind eine zusätzliche Personalausstattung, apparative oder andere sächliche Unterstützung benötigt, ob es Hilfe bei bestimmten Verrichtungen oder ob die Eltern Beratung, Unterstützung benötigen, damit das Kind an der Gemeinschaft teilhaben kann, ist vom konkreten Maß und der Art der Einschränkung und seinen spezifischen Lebensumständen abhängig. In Art und Umfang pauschale Zumessungen können u.U. helfen, aber auch deutlich das Ziel verfehlen. Aus diesem Grund wurden spezielle Personalzumessungen für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, wie sie im § 4 der ersten Fassung der KitaPerV vom 27. April 1993 noch bestimmt waren, mit der 1. Änderungsverordnung vom 29. Mai 1997 zugunsten einer Regelung wie sie heute ähnlich im § 16 Abs. 1 des KitaG zu finden ist, fallengelassen⁶⁴.

Die zusätzlichen Leistungen für Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung fallen in den Regelungsbereich des SGB IX und werden vom örtlichen (bzw. überörtlichen) Sozialhilfeträger administriert. Leistungen für Kinder mit einer seelischen Behinderung finden ihre Grundlage im § 35a des SGB VIII und sind eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Allerdings sind die Einschränkungen, die das Feld seelischer Behinderung berühren, im Kindesalter in vielen Fällen noch keine manifesten Behinderungen und schwer zu diagnostizieren (Fegert 1996). Um darüber hinaus die mit einer Diagnostik und Leistungsgewährung verbundene Stigmatisierung zu vermeiden, wurde in der Fachdiskussion aus grundsätzlichen aber vor allem aus pragmatischen Gründen vorgeschlagen (Hilliger 1996), die Leistungen über den Katalog der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zu gewähren. Ein solches Verfahren ist auch Kern der Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 28.2.1995. Wie weit diesem Weg von den Jugendämtern tatsächlich gefolgt wird, ließe sich heute nur durch umfangreiche Ermittlungen feststellen. Will man aber die Gewährung zusätzlicher Förderung in der Kindertagesbetreuung ins Auge fassen, so sind grundsätzlich also neben dem SGB IX und 35a SGB VIII auch die §§ 27ff. zu betrachten.

Diese Trennung der Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung in Kindertagesbetreuung einerseits und Sozialhilfe/Jugendhilfe andererseits hat grundsätzlich ihre Berechtigung; allerdings führt sie bis heute zu Verfahrensunsicherheiten und Klagen von betroffenen Eltern und Kindertageseinrichtung über schwierige Wege der Hilfegewährung und über ausbleibende Hilfen. Diese Klagen betrafen insbesondere die Kinder im Grundschulalter, da sich mit der Einschulung für körperlich oder geistig behinderte Kinder die Förderung durch heilpädagogische Leistungen ändert (§ 79 SGB IX).

Neben der Verortung in zwei unterschiedlichen Rechtsrahmen und den daraus folgenden Verfahrensunterschieden entstehen vielfach Probleme in der Praxis durch den in der Regel erforderlichen Antrag (§ 108 SGB IX) durch die Eltern des Kindes. Die Bereitschaft hierzu ist nicht bei allen Eltern vorhanden oder problemlos herzustellen und die Kindertageseinrichtung selbst ist nicht antragsberechtigt.

Um der Klärung näherzukommen, wäre vorrangig zu ermitteln, ob die genannten Probleme tatsächlich vorliegen, und wenn ja, ob sie auf ein Regelungs- oder ein Vollzugsdefizit zurückzuführen sind. Dies kann im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht geleistet werden. Deshalb sollen im

⁶⁴ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Kreise und kreisfreien Städte und die Träger von Einrichtungen vom 10.7.1997

Folgenden beispielhafte Konstellationen dargestellt und abschließend ein Erhebungsraster erstellt werden.

- 1. Ein eher vermeintliches Problem scheint die unterschiedliche zusätzliche Förderung von Schulkindern in der Schule und im Hort zu sein, weil grundsätzlich gegen eine unterschiedliche Unterstützung im Unterrichtsgeschehen nichts einzuwenden ist. Es ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Unterschiedliches auch unterschiedlich behandelt wird. Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung mögen wegen ihrer speziellen Einschränkung eine besondere Förderung im Unterricht bedürfen, während sie am gemeinsamen Leben im Hort ohne Weiteres teilnehmen können. Auf der anderen Seite ist unmittelbar einleuchtend, dass z.B. ein rollstuhlfahrendes Kind womöglich im Hort sogar mehr Unterstützung braucht als im Unterricht. Eine unterschiedliche Leistungsgewährung an sich ist also selbst noch kein Problem; sie wird es erst, wenn tendenziell die Hilfe auf einer Seite ausbleibt.
- 2. Ein Regelungsproblem bestand zweifellos darin, dass Eltern von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu den Kosten der Eingliederungshilfeleistung in der Kindertagesstätte herangezogen wurden, sobald sie eingeschult waren. Die bundesgesetzliche Einordnung der Hilfen für schulpflichtige Kinder als nicht mehr prioritär (im Gegensatz zur Vorschulzeit), verlangte diese Heranziehung zu den Kosten und führte zu einer Benachteiligung sowohl gegenüber den Eltern mit jüngeren Kindern als auch gegenüber den Eltern von Kindern ohne Behinderung, die sich nur an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen hatten. Hier schaffte der landesgesetzliche Verzicht auf die Heranziehung eine Gleichbehandlung. Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28. April 2014 dem § 17 wurde ein neuer Absatz angefügt, dessen erster Satz für die Leistungsempfänger von Bedeutung war: "Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach § 102 Absatz 1 Nummer 4, § 113 Absatz 1 des neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient."
- 3. Umsetzungsprobleme sind z.B. dort anzunehmen, wo von einem generellen Ausschluss von Kindern im Grundschulalter aus den Leistungen des Teilhabe- und Eingliederungshilferecht vermeintlich oder tatsächlich berichtet wird. Ein solch genereller Ausschluss besteht nicht, allerdings verändern sich mit der Einschulung bestimmte Leistungsarten, -umfänge und voraussetzungen. Hier wäre zu identifizieren, ob es sich um Leistungsverweigerung oder um falsche Erwartungen bei den Leistungsempfängern handelt und auch welcher Seite die Unkenntnis, das Missverständnis vorliegt. Häufig liegt solchen Problemen eine mangelnde oder fehlgestaltete Kommunikation zugrunde. Häufig ist die Regelung des § 79 Abs.1 SGB IX ein Anlass für Missverständnisse, wenn aus der Einschränkung, dass heilpädagogische Leistungen nur an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht werden, ein genereller oder weitgehender Ausschluss aus dem Leistungskatalog des SGB IX geschlossen wird.

Ob die Gewährung zusätzlicher Förderung nach den §§ 27ff. oder 35a SGB VIII mit ebensolchen Problemen belastet ist, wäre zu erheben. In der öffentlichen und fachöffentlichen Diskussion nehmen sie eine weniger wichtige Rolle ein. (s. Diskussionen in den Arbeitsgruppen zur KitaG-Novellierung). Sollte der Tatbestand "seelische Behinderung" oder "Erziehungshilfebedarf" tatsächlich weniger Probleme aufwerfen, könnte die Ursache entweder darin zu suchen sein, dass diese Leistungen demselben Regelungsrahmen wie die Kindertagesbetreuung entstammen (SGB VIII) oder dass die administrative Umsetzung im Jugendamt organisatorisch nahe an der Gewährleistungsverpflichtung für die Kindertagesbetreuung liegt. Auch dies müsste konkret und vor Ort ermittelt werden.

C 5: Kinder mit Förderbedarf im Spiegel der KJH-Statistik

Der KJH-Statistik lassen sich nur wenige aber trotzdem durchaus bemerkenswerte Erkenntnisse über die Kinder mit Förderbedarf in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg entnehmen.

Dabei ist die Berücksichtigung der Hilfen nach § 27ff. in den Angaben der Einrichtungen unklar. Möglich ist, dass Einrichtungen solche Unterstützung unter Hilfen nach SGB VIII subsumieren; möglich ist aber auch, dass sie die Kategorisierung "Eingliederungshilfen" ernst nehmen und dann die Hilfen zur Erziehung hier nicht aufführen. Diese Unsicherheit muss hier im Kurzgutachten hingenommen werden, obwohl ein Blick in die Bundestatistik zeigt, dass deutschlandweit der Anteil von Hilfegewährung aufgrund drohender oder seelischer Behinderung an allen Fällen von Hilfegewährung mit 55 Prozent⁶⁵ deutlich höher liegt als in Brandenburg mit 36 Prozent. Zwar liegt auch die Hilfegewährung insgesamt in Brandenburg niedriger (s.u.), was aber an der anteilsmäßigen Verteilung der verschiedenen Hilfebedarfe wenig ändern dürfte. Hier besteht zukünftig Aufklärungsbedarf und ggf. eine Änderung der Merkmalsbeschreibungen in der KJH-Statistik, indem auch Hilfen nach § 27ff. in der Kategorie drohende oder seelische Behinderung aufzunehmen sind.

An den veröffentlichten Daten wird insgesamt deutlich, dass sowohl die ältesten Nichtschulkinder als auch die ältesten Schulkinder weit überproportional Hilfen erhalten. Diese Hilfen werden überwiegend wegen einer geistigen Behinderung gewährt. Das sind einerseits die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sowie Kinder, die bis zu einem höheren Alter in Kindertagesbetreuung verbleiben⁶⁶. Die Verteilung über die Altersjahrgänge folgt dem Muster, wie es für Deutschland insgesamt festgestellt wird; allerdings in Brandenburg auf einem niedrigeren Niveau. Die KJH-Statistik für Deutschland weist am 1.3.2020 einen Anteil von insgesamt 2,4 Prozent (statt 1,5 Prozent in Brandenburg) und 2,6 Prozent bei den Kindern im Vorschulalter (im Gegensatz zu 2,1 Prozent in Brandenburg) sowie 1,0 Prozent bei den Schulkindern (im Gegensatz zu 0,6 Prozent in Brandenburg). Damit ist der relative Unterschied bei Kindern im Grundschulalter in Brandenburg besonders groß; ein Befund, der sich auch mit Blick auf Hessen zeigt.

Einschub: Schulkinder mit zusätzlicher Förderung in Hessen

Am 1.3.2020 wurden in hessischen Kindertageseinrichtungen 24.348 Schulkinder täglich fast 7 Stunden und in der Kindertagespflege 501 Schulkinder täglich fast fünf Stunden betreut. Knapp vier Prozent aller Einrichtungen sind reine Horte und der überwiegende Anteil (63%) von Schüler*innen wird in altersgemischten Einrichtungen betreut. In Bezug auf die spezifische Fragestellung dieses Gutachtens ist zu bemerken, dass in Hessen der Anteil von Schulkindern mit einer zusätzlichen Förderung nach SGB VIII/SGB IX mit 1,7 Prozent aller Schulkinder in Kitas deutlich höher ist als in Brandenburg (0,6 Prozent), während der Anteil bei den Kindern im vorschulischen Bereich ebenso groß ist (2,1 Prozent – s. Tab. 6. - Anhang). Damit ist der in Brandenburg festgestellte Abbruch zusätzlicher Förderung mit der Einschulung in Hessen zwar ebenfalls feststellen, allerdings in geringerem Ausmaß als in Brandenburg. Der Anteil der älteren Schulkinder im Alter von 12 bis unter 14 Jahren an allen Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist mit 0,7 Prozent halb so groß wie in Brandenburg.

Dem entsprechend auffällig ist das Absinken der Fälle von Hilfegewährung in der Kindertageseinrichtung mit Schuleintritt. (Diese Tendenz spiegelt sich auch in den Daten für

_

⁶⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis), Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020

⁶⁶ Allerdings erlauben bei letzterer Gruppe die geringen Fallzahlen keine verlässlichen Aussagen.

⁶⁷ Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte K V 7 j/20

Deutschland insgesamt wider, wo der Anteil der Nichtschulkinder mit ergänzender Hilfe bei 2,6 Prozent liegt und bei Schulkindern nur noch bei 1,0 Prozent). In diesen Zahlen bestätigt sich anscheinend der vielfach geäußerte Vorwurf, dass Eingliederungshilfe in Horten offensichtlich seltener gewährt wird (s.o.). Insbesondere das Absinken der Eingliederungshilfe bei einer körperlichen Behinderung muss aufmerksam machen, weil eine körperliche Behinderung die Teilhabe am gemeinsamen Leben im Hort mindestens in demselben Maße eingeschränkt wie im Unterricht (und eine körperliche Behinderung i.d.R. kaum mit Schuleintritt abklingt).

Insgesamt, insbesondere aber bei den Schulkindern, liegt der Anteil von Kindern mit Eingliederungshilfe an allen Kindern in Kindertagesbetreuung deutlich unter dem von Fachleuten geschätzten Anteil an der entsprechenden Alterskohorte der Bevölkerung. "Die Schätzungen zum prozentualen Anteil der Kinder mit Behinderungen an der Gesamtkinderzahl im frühpädagogischen Bereich sind [...] uneinheitlich und sie variieren zwischen 3% und 5%" (Rauschenbach et al. 2004, S. 161). Dieser geringere Anteil von 1,5 Prozent in Brandenburg ist auch deshalb bemerkenswert, weil allgemein die Inanspruchnahme stark mit der allgemeinen Versorgungssituation der Kindertageseinrichtungen korreliert, da behinderte Kinder im Vergleich zu nichtbehinderten Kindern häufig später in den Kindergarten kommen (Lingenauber o.a.). Danach sollte die allgemein gute Versorgungssituation in Brandenburg auch zu einem höheren Anteil an Kindern mit Förderbedarf führen. Daher stehen die hier für den 1.3.2020 ausgewiesenen Werte im deutlichen Gegensatz zur Annahme, dass "im Osten-West-Vergleich [...] erhebliche Unterschiede in der Versorgung mit Angeboten für Kinder mit Behinderung" (Lingenauber o.a.) bereitgestellt werden.

Zum Vergleich, in Bayern haben 1,5 Prozent der Hortkinder eine festgestellte (manifeste oder drohende) Behinderung⁶⁸. In der untersuchten großen Stichprobe befanden sich 920 Schulkinder (von insgesamt 1.399 Kindern in Bayern) mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Eine erhebliche Anzahl von weiteren 286 Kindern wartete noch auf den Bescheid über einen Integrationsplatz und bei 88 Kindern war der Antrag abgelehnt worden, obwohl sie zuvor einen Integrationsplatz in einer Kita belegt hatten. Die Autoren der bayerischen Studie stellen -wie in Brandenburg regionale Unterschiede- bei der Bewilligung fest. "356 (33 %) Anfragen auf einen "Integrationsplatz" wurden von den Horten abgelehnt. Hauptgrund dafür war, dass der Bedarf an Integrationsplätzen höher als die Anzahl der zu vergebenden Plätze war". Zumindest letzterer Grund dürfte in Brandenburg keine Bedeutung haben, da es hier keine starre institutionelle Grenze der Platzbesetzung gibt. Der Sonderstatus und die Sonderförderung als "Integrationskita" ist in Brandenburg keine Voraussetzung zur Betreuung behinderter (und von Behinderung bedrohter) Kinder, sondern bezeichnet nur eine teilstationäre Einrichtung, die besondere Bedingungen ermöglicht und Voraussetzungen vorhält.

Die in der bayerischen Studie festgestellte unterschiedliche regionale Verteilung zeigt sich also auch in Brandenburg (s. Tab 7 – Anhang) was mit der Tatsache zusammenhängt, dass die Hilfegewährung überwiegend eine Angelegenheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Jugendhilfe ist. Tatsächlich schwankt der Anteil von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf an allen Kindern in Kindertagesbetreuung in Brandenburg erheblich und liegt zwischen 3,6 Prozent in Cottbus und 0,6 Prozent im Havelland und in Oberspreewald-Lausitz (s. Tab 7 – Anhang). (Die beiden Landkreise, die bei den Betreuungsgraden für Hortkinder insgesamt und für die älteren Hortkinder insbesondere die Extrempositionen einnehmen, liegen hier beim Anteil der Kinder, die zusätzliche Förderung in einer Kita erhalten, relativ dicht beieinander.) Herauszuheben ist allerdings der deutlich höhere Anteil in

-

⁶⁸ Andreas Wildgruber, Agnes Kottmair: QuiHo – Qualität im Hort, ifp-Projektbericht 37/2021, S.23

den kreisfreien Städten (mit Ausnahme von Potsdam) gegenüber den Landkreisen (s. Tab 7 – Anhang). Hier könnte eine nähere Betrachtung der Gewährung von zusätzlichen Hilfen ansetzen

C 6: Ergänzungen aus der StEG-Landesauswertung Brandenburg

Gerade weil die Datengrundlage für die Altersgruppe der 12 bis 14 Jährige Kinder eher unbefriedigend ist, insbesondere für Kinder mit Behinderung, ziehen wir zusätzlich zur Beantwortung dieser Fragestellung die landesspezifische Auswertung für Brandenburg der StEG-Studie (StEG-Konsortium 2019) heran. Erneut sind die Angaben hier nicht trennscharf für die jeweilige Altersklasse der 11- bzw. 12- bis 14-Jährigen. Mit 11 oder 12 Jahren sind Schüler*innen in der Regel in der Klassenstufe 5 oder 6 während sie mit 13 bzw. 14 Jahren in der Regel die Klasse 7 bis 8 besuchen. In der StEG-Schulleitungsstudie beziehen sich die Angaben i.d.R. auf die gesamte Schule (s. Infokasten: Datengrundlage). Dabei ist zu beachten, dass in Abweichung zu den Erhebungen in den westdeutschen Bundesländern, in Brandenburg die Klassenstufen 1 bis 6 zur Primarstufe zählen. Der Vorteil der StEG-Daten besteht darin, dass die Schulleitungen auch Angaben zur gemeinsamen Bildung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Ganztagsangeboten vorlegen.

Die Ergebnisse der StEG-Studie zeigen, dass an 70 Prozent der Primarschulen mehr als 5 Prozent der Schüler*innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen. Mehr als die Hälfte der befragten Schulen gibt an, dass die Schüler*innen mehrheitlich auch an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Mit den für die Umsetzung von Inklusion und Integration⁶⁹ bereitgestellten personellen Ausstattung geben sich rund drei Viertel der Schulen zufrieden. Die räumliche (55 Prozent) und materielle Ausstattung (59 Prozent) wird deutlich schlechter beurteilt.

Im Detail betrachtet zeigen die Befunde, dass an 95 Prozent der Schulen sonderpädagogische Fachlehrkräfte vorhanden sind und an der Hälfte der Schulen, diese auch im Ganztag eingebunden werden. Sozialpädagogen*innen sind – speziell für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, Fluchterfahrung und/oder Migrationshintergrund- an 55 Prozent der Schulen vorhanden, aber nur zu 35 Prozent auch im Ganztag. Lernbegleiter*innen sind ebenso an der Hälfte der Schulen anwesend, aber auch hier nur an 25 Prozent der Schulen auch im Ganztag anwesend. Dies kann zumindest die oben aufgestellte These stützen, dass es Probleme gibt, die für den Unterricht gewährten Hilfen auch darüber hinaus in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl geben 77 Prozent der Schulleitungen an, dass Inklusion/ Integration gezielt im Ganztagskonzept umgesetzt wird und dass an 96 Prozent der Schulen Angebote für alle Schüler*innen bereitgestellt werden. Damit liegt Brandenburg über den bundesweiten Angaben (Abb. 7).

41

⁶⁹ StEG fragt hier im speziellen nach drei Gruppen: Schüler*innen mit Migrationshintergrund, Schüler*innen mit Fluchterfahrung und Schüler*innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf

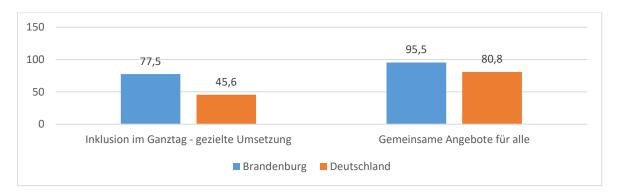


Abbildung 7: Umsetzung von Inklusion im Ganztag: Brandenburg und Deutschland

Ebenso wurden die Schulleitungen gefragt, ob bestimmte Räume an der Schule barrierefrei sind. Die Ergebnisse sind in Abbildung 8 abgetragen. Insgesamt zeigt sich hier, verglichen mit Deutschland ein eher positives Bild für Brandenburg. Zwar kann hier auch Nachholbedarf – insbesondere im Bereich eines barrierefreien Schulgebäudes – konstatiert werden, jedoch schneidet Brandenburg hier nach Angaben der Schulleitungen besser ab, als die Schulen in Deutschland insgesamt.

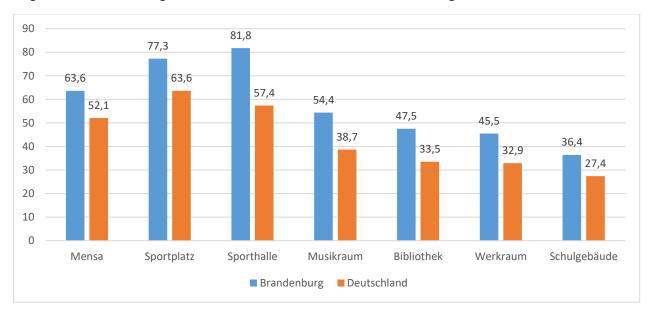


Abbildung 8: Barrierefreie Räume in der Schule: Brandenburg und Deutschland im Vergleich

C 7. Weitere relevante Befunde

C 7.1 Zwei Befragungen zur Realisierung des Konzepts der verlässlichen Halbtagsgrundschule

Das Modell des MBJS zur Kooperation von VHG und Hort und weiteren Partnern ist durchaus anspruchsvoll.⁷⁰ Die gemeinsame Nutzung der jeweiligen Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung der jeweiligen Aufgaben und Rollen ist grundsätzlich nicht einfach und verlangt Flexibilität wie auch Klarheit bei allen Beteiligten.

Im Jahr **2009 wurden leitfragengestützte Telefoninterviews** mit 61 Horten, die mit einer VHG kooperierten auf ihre Erfahrungen befragt. Die Ergebnisse brachten ein gemischtes Bild; neben Zufriedenheit über die Erweiterung des Angebots für die Kinder gab es eine teilweise auch deutliche

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, gemeinsames Rundschreiben des Grundschul- und Kita-Referats "Ganztagsangebote im Primarbereich – Übersicht, Diskussionspunkte und Fragen zum Schwerpunkt Kooperation Schule – Jugendhilfe", vom 30. Juni 2004

Unzufriedenheit über die mangelnde Kooperation bei der Konzepterarbeitung und in der Gegenseitigkeit der personellen Unterstützung. Insbesondere die Nennung der Unterstützungsangebote zeigt durch auch heute noch wegweisende Aspekte:

Ausgewählte Angebote



Fachliche Unterstützung

Welche Unterstützung(<u>sangebote</u>) würden sie sich zukünftig wünschen?

- u. a. gemeinsame Fortbildungen, Fortbildungen zu den Themen Krisenmanagement/ Stressbewältigung/ Konfliktmanagement, Fortbildung nach 16 Uhr, Hospitation anderer VHGs, Stellung von ErzieherInnen gegenüber LehrerInnen verdeutlichen
 - Zusammenarbeit von Schule und Hort stärken (43%)
- u. a. mehr Personal/ finanzielle Unterstützung, mehr Unterstützung vom Jugendamt
 - Rahmenbedingungen für die Hortarbeit verändern/verbessern (26%)
- u. a. Zuständigkeiten klar herausstellen, Aufgaben und Möglichkeiten dieser Ganztagsform beschreiben, "Stunden werden nicht bezahlt"
 - VHG-Rahmen und -Grenzen genauer beschreiben (13%)*

Auswertung Telefoninterview VHG - MBJS

19

Da dieses Bild nur von den Horten gezeichnet worden war, wurde **2011 eine verbundene Stichprobe von 24 verlässlichen Halbtagsgrundschulen und Horten** auf ihre Kooperationserfahrungen und Ergebnisse für das Gesamtangebot im Auftrag des MBJS vor Ort gemeinsam ⁷¹befragt. Aus den Ergebnissen einer Präsentation, die beteiligten Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurde:

- Ein Ziel des Modells, dass sich durch zusätzliche Lehrerwochenstunden und beibehaltener Hortpersonalausstattung das Angebot auch für Nicht-Hortkinder erweitern würde, konnte nur in 14 der befragten Horte erreicht werden.
- Die zusätzlichen Angebote wurden überwiegend in AG-Form erbracht
- Die grundsätzlich gegenseitige personelle Unterstützung wurde selten erreicht. (Das Verhältnis der jeweils aufgewendeten Zeitkontingente beträgt 16,67 : 1; der Median liegt bei 2,6 :1 zu Lasten des Hortes).
- An allen Standorten konnten die Angebote durch externe Partner erweitert werden.
- Insgesamt waren die Partner mit der Kooperation zufrieden.

An Methodik und Ergebnissen beider Befragungen könnte angeknüpft werden, um festzustellen, wie sich heute die Realisierung dieses Modells gestaltet und ob es weiterentwickelt werden muss.

^{*} Die verbliebenen 18% gaben keine weiteren Wünsche an.

⁷¹ 2 VHG-Hort-Verbünde mussten aus Termingründen getrennt befragt werden.

C.7.2 "Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg" 2012/2013 und Ergebnisse der StEG-Studie für Brandenburg

In den Jahren 2012/2013 evaluierten Olk et al. (2013) die "Ganztagsangebote in Brandenburg" im Auftrag der Schulabteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter einer "Vielzahl an quantitativen und qualitativen Fragestellungen und Gesichtspunkten (z.B. Mittelverwendung, Nutzung und Bewertung der Angebote, Adaptivität, Kooperation, Unterstützung von Bildungsverläufen, Gelegenheitsstrukturen für Schülerinnen und Schüler) (..) entlang der vier Qualitätsdimensionen Konzept-, Struktur-, Prozess- sowie Ergebnisqualität." (Olk et al. 2013, S. 7). Es war das Ziel "die Perspektiven unterschiedlicher Akteursgruppen (Schulleitung, Kooperationspartner/innen, Lehrkräfte, Schülerschaft) sowie die Vielfalt an Schul- und Ganztagsformen im Land Brandenburg (Schulform, Ganztagsform)" zu berücksichtigen, (Olk et al. 2013, S. 20) wobei sowohl quantitative (für alle Ganztagsschulen im Land) wie auch qualitative Erhebungen in 36 Schulen (im Primarbereich 9 VHGs und 5 offene Ganztagsschulen) durchgeführt wurden. Dabei wurden auch einige strukturelle Rahmenbedingungen der Ganztagsangebote berücksichtigt, wie die Zumessung zusätzlicher Lehrerwochenstunden und deren Verwendung. "Der Großteil der Lehrerwochenstunden wird im Durchschnitt der Brandenburger Primarschulen mit Ganztagskonzept für die Begleitung individueller Lernzeiten genutzt (rund 23 Stunden). Etwa sieben bis acht Stunden werden für Freizeitaktivitäten und Aufsichten aufgewendet. Sonstige Aufgaben im Rahmen des Ganztags der Schule werden in einem Zeitfenster von drei Stunden pro Woche erledigt. Schließlich werden etwa drei Lehrerwochenstunden außerhalb der VHG-Zeit verwendet. (...) 95,8 % der befragten Primarschulen geben an, im Zuge der individuellen Lernbegleitung ihre Schülerschaft bei den Hausaufgaben zu unterstützen. In 83,1 % der Schulen werden diese Zeiträume darüber hinaus für die intensive Auseinandersetzung mit und Förderung von benachteiligten Schülerinnen und Schüler genutzt." (Olk et al. 2013, 36f.) "Begleitet wird die individuelle Lernzeit zumeist durch das Hortpersonal (83,1 %), aber auch durch Klassenleiterinnen und -leiter (76,5 %) und andere Personen (62 %). Anzumerken ist hier, dass in offenen Grundschulen merklich weniger Schulen angaben, das Hortpersonal (69,1 %) oder Klassenlehrkräfte (48,5 %) für die Betreuung der Lernzeiten zur Verfügung stehen. Dagegen betreuen in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen in der Regel die Lehrkräfte (95,9 %) und das Hortpersonal (92,9 %) die individuelle Lernzeit." (Olk et al. 2013, S. 39) "Die Kooperationspartnerinnen und -partner werden (...) vergleichsweise selten in organisatorische und konzeptionelle Fragen des Ganztags einbezogen, wobei sie bei der Angebotsbedarfsermittlung häufiger mitwirken als bei der konzeptionellen Arbeit. Auffällig ist darüber hinaus, dass durchschnittlich nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieser Akteursgruppe in die Arbeitsgruppe Ganztag einbezogen wird. Die beiden Kennzahlen deuten auf eine tendenziell eher geringe Bedeutung der Kooperationspartnerinnen und -partner für die Weiterentwicklung und Gestaltung des Ganztags hin." (Olk et al. 2013, S. 50) "Die außerschulischen Kooperationspartnerinnen und partner werden in schulinterne Entscheidungsgremien in den meisten befragten Grundschulen in der Regel nicht einbezogen. (...) Begründet wird dies mit dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Unterricht einerseits und Nachmittagsbetreuung andererseits. (...) Die Beteiligung des Hortes an der konzeptuellen und organisatorischen Gestaltung des Ganztags variiert sehr stark" (Olk et al. 2013, S. 56).

"Bezieht man bei der Frage nach der Bedeutung verschiedener Kooperationsbereiche an den Schulen die Ganztagsform ein, fällt auf, dass offene Ganztagsgrundschulen seltener als gebundene sowohl mit Akteuren der Jugendhilfe (26,8 im Vergleich zu 33,3 %) als auch mit Partnerinnen und Partner im Bereich der Gesellschaftswissenschaft (13,4 im Vergleich zu 24,2 %) zusammenarbeiten."(S.93) Leider

geht aus dem Bericht nicht hervor, worin sich bei den nicht-kooperierenden Grundschulen ihr Status als Ganztagsgrundschule herleitet.

In einem eigenen Kapitel befasst sich der Bericht mit der Rolle des Hortes, der "einen potenziellen und zwingend notwendigen Partner dar(stellt) und (…) somit relevanter Ko-Produzent bei der Gestaltung der Ganztagsgrundschule und deren Angeboten" ist (Olk et al. 2013, 106ff.).

Die auf S. 107 dargestellten Teilnahmewerte zeigen, dass insgesamt gut die Hälfte der Grundschüler*innen einen Hort besucht und für die andere Hälfte der gemeinsame Rahmen nur die VHG ist. (U.U. sind diese Werte etwas zu niedrig, weil Teil des VHG-Hort-Konzepts des MBJS darin besteht, dass der Hort durch seine Entlastung am Vormittag auch Angebote für Nicht-Hortkinder machen soll. Da diese Entlastung praktisch wohl eher gering ausfällt (s.o.) dürften auch diese Angebote eher unbedeutend sein.) Diese Angaben erlauben nun eine Abschätzung hinsichtlich der Doppelzählungen in Schul- und Kita-Statistik. Es ist davon auszugehen, dass 53 bzw. 54 Prozent der in der Schulstatistik gemeldeten Teilnehmer*innen am Ganztag Hortkinder i.s.d. KJH-Statistik sind. Stimmt diese Annahme, dann reduziert sich die Zahl der Teilnehmenden auf gut 27.000 Kinder und einem Betreuungsgrad durch die Ganztagsschule von ca. 20% aller 1. bis 6. Klässler. Zusammen mit dem Betreuungsgrad der Horte für diese Altersgruppe ergäbe sich ein Gesamtbetreuungsgrad von 80% aller Grundschüler*innen (1. bis 6. Klasse) in Brandenburg.

Die Autoren beschreiben "eine zum Hort-Verständnis der Lehrkräfte komplementäre Selbstbeschreibung. Die Angebote des Hortes sind vor allem Kreativen Bereich angesiedelt und versuchen die Interessen und Neigungen der Kinder zu bedienen. (...) Bei der Betreuung am Nachmittag aber auch in den Angeboten versuchen die pädagogischen Fachkräfte (des Hortes, Anm. DD+MS) den Kindern Freiräume zu geben, um eigenen Interessen und Neigungen nachzugehen oder mit der eigenen Peer-Gruppe Aktivitäten zu unternehmen. Vor allem die Integration von Entspannungszeiten und Ruhephasen für die Schulkinder im Schulalltag stellt für die pädagogischen Fachkräfte ein wichtiges Element bei der Organisation ganztägiger Bildung dar. Das Sicherstellen dieser Erholungsphasen wird als Aufgabe des pädagogischen Personals gesehen." (Olk et al. 2013, S. 111) Die Sichtweise und wohl auch die Selbstdefinition des Hortes beschreiben sie wie folgt: "Seine primäre Funktion im schulischen Alltagsgeschäft wird in der Betreuung und der Beaufsichtigung der Schulkinder am Nachmittag gesehen. Dabei konnten im Datenmaterial Anhaltspunkte identifiziert werden, die auf eine deutliche Abgrenzung bis hin zur Minderbewertung der Aufgaben des Hortpersonals im Vergleich zu denen der schulischen Akteure hindeuten. Hieran zeigt sich, dass von einigen Akteuren formale Bildung nach wie vor höher gewertet wird als die im Rahmen des neuen Bildungsverständnisses in den Fokus geratenen non-formalen und informellen Bildungsprozesse "(Olk et al. 2013). Sie befinden weiterhin, dass die "strukturelle Zuordnung des Horts zum Jugendamt und der Schule zum Schulamt, die Kooperationspartner in der täglichen Arbeit immer wieder vor Herausforderungen und Grenzen."

Leider kann solchen Befunden nicht weiter nachgegangen werden, weil die Evaluation nicht immer eine klare räumlich-zeitliche-organisatorische Zuordnung der Befunde zum schulischen Kontext oder dem der außerschulischen Kooperationspartner (AKP) zulässt. So wird häufig die Unterscheidung vermisst, ob es sich um einen benachbarten Hort oder einen im weiteren Umfeld handelt, ob der Hortträger auch gleichzeitig der Schulträger ist und wie die in Nr. 8 VV-Ganztag geforderte gegenseitige personelle Unterstützung gelebt wird. Nur an einer Stelle scheint ein Hinweis auf solche Rahmensetzungen auf: "Um eine inhaltliche Verknüpfung von Unterricht und Angeboten am Nachmittag zu gewährleisten, kam es an einigen untersuchten Schulen zu strukturellen Umgestaltungen des Horts, beispielsweise zur integrierten Kindertagesbetreuung. Dabei übernimmt

der Hort nicht nur die Nachmittagsbetreuung, sondern auch Aufgaben in der individuellen Lernzeit und Angebote im Mittagsband. Das pädagogische Fachpersonal des Horts ist somit in unterschiedliche Phasen des Schultags eingebunden und nicht nur für die Organisation und Koordination der Nachmittagsangebote der außerschulischen Kooperationspartner verantwortlich. Somit entstehen an der Schule professionsübergreifende Teams, die gemeinsam Unterricht, individuelle Lernzeit und Angebote am Nachmittag gestalten, mit dem Ziel einer inhaltliche Verknüpfung von schulischem Unterricht am Vormittag und (Bildungs-)angeboten am Nachmittag zu erreichen" bis hin zu gemeinsamer Projektarbeit oder Fallgesprächen (Olk et al. 2013). Insgesamt gewinnt man aufgrund der Evaluation, dass noch Entwicklungspotenziale schlummern: "Durch die informellen Lernsettings der Angebote des Horts werden Bildungsprozesse angestoßen, in denen beiläufig gelernt wird. Diese Lernform unterscheidet sich zum schulischen Lernen" (Olk et al. 2013, S. 119).

Wieweit die Ergebnisse der Evaluation, die bei allen Schwächen wertvolle Hinweise für eine Weiterentwicklung geben könnten, zur Kenntnis genommen wurden, ist nicht öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung des Endberichts war jedenfalls nicht aufzufinden, so musste hier auf eine Entwurfsfassung zurückgegriffen werden.

Aktuelles verschriftlichtes Wissen darüber, wie die gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen von den Schulen, Horten aber auch vom pädagogischen Personal vor Ort umgesetzt werden, sowie die Perspektiven der Eltern und Schüler*innen auf diese Umsetzung, liegen für Brandenburg nicht vor. Lediglich die landesspezifischen Auswertungen der StEG-Studie für Brandenburg liefern einige Anhaltspunkte, die nachfolgend kurz referiert werden; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur Schulleitungen befragt wurden. Von Grundschulen lagen 25 auswertbare Befragungsergebnisse vor.

Demnach wird in Brandenburg – in Abweichung von der KMK-Statistik – die Teilnahme an 57 Prozent der Schulen für alle Schüler*innen als verbindlich angesehen und an den befragten Schulen nehmen fast 80 Prozent der Schüler*innen an den Ganztagsangeboten teil. Diese Differenz zur KMK Statistik kann womöglich durch Missverständnisse zum zeitlichen Umfang der verbindlichen Teilnahme im Rahmen der VHG erklärt werden. Fast jede Ganztagsgrundschule kooperiert nach den Angaben der Schulleitung mit einem Hort. Daneben sind Sportvereine (78 Prozent), Anbieter aus dem Bereich der Kulturellen Bildung (83 Prozent), Musikschulen (61 Prozent), Bibliotheken (52 Prozent), Jugendzentren und die Jugendsozialarbeit (je 44 Prozent) die häufigsten Kooperationspartner. Nach Angaben der Schulleitungen arbeiten an fast jeder Schule auch Lehrkräfte am Nachmittag mit und es führen die Schulen auch eigene Ganztagsangebote durch. Über den Umfang dieser schulischen Angebote gibt es keine Aussagen. (vgl. hierzu die Aussagen der Evaluationen D).

Gefragt wurden die Schulleitungen ebenfalls, wo sie Probleme bei der Weiterentwicklung des Ganztags sehen. Hier wird die Gewinnung von zusätzlichem Personal von zwei Dritteln als Problem genannt und von mehr als der Hälfte der Schulen die Gewinnung außerschulischer Kooperationspartner (hier ist Brandenburg mit den zuvor beschrieben Ländern Hessen, NRW und Sachsen vergleichbar). Drei Viertel der Schulen geben an, dass das Personal bei der Schule/ dem Schulträger oder Kooperationspartnern angestellt ist. An rund 70 Prozent der Schulen ist ehrenamtliches Personal tätig. Feste Zeiten für die Kooperation zwischen Lehrkräften und dem pädagogischen Personal sind nur an 40 Prozent der Schulen etabliert. Die Finanzierung des Ganztags wird von 58 Prozent der Schulen als Problem benannt.

Unterstützungsbedarfe melden 23 Prozent der Schulen bei der individuellen Förderung von Schüler*innen im Unterricht sowie bei der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischen

Förderbedarf an. Auch der Umgang mit Problemverhalten von Schüler*innen wird von rund einem Drittel der Schulleitungen als Bereich angesehen, indem Sie Unterstützung benötigen.

Mit dem Ganztag verfolgen 96 Prozent der Schulen eine Erweiterung der Lernkultur, die Aspekte Gemeinschaft, soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung sowie eine Öffnung der Schule zum Umfeld. Eine verlässliche Schüler*innen-Betreuung streben neun von zehn Schulen an und das Ziel der Kompetenz und Begabungsförderung verfolgen drei Viertel der Schulen.

Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen beschreiben 71 Prozent der Schulen als konstant. 21 Prozent berichten eine zunehmende Nachfrage, 8 Prozent ein Rückgang der Nachfrage nach Ganztagsplätzen. Rund drei Viertel der Schulen kann flexibel auf die Nachfrage nach Ganztagsplätzen reagieren, 10 Prozent der Schulen berichten aber auch, das die Nachfrage die vorhandenen Plätze übersteigt.

C.7.3 Jugendstudie

Bisher wurden nur Befunde von Kindertagesbetreuung und Schule herangezogen. Hier wird, wie schon angesprochen, die Datenlage in Bezug auf die Altersgruppe der 12 bis 14jährigen recht dünn. Darüber hinaus wird mit der Perspektive beider Einrichtungen auf den Teil des Lebens dieser Altersgruppe geschaut, der durch die Institutionen und ihren jeweiligen Auftrag geprägt ist. Die Zeitreihenstudie "Jugend in Brandenburg" des IFK (Dusin und Sturzbecher 2019; Sturzbecher et al. 2019) lässt aber andere Perspektiven zu und ermöglicht eine Sicht auf das Freizeitverhalten, Wünsche und Ansichten dieser Altersgruppe, die für die Fragestellung von Interesse sein könnten. Die Ergebnisse der Studien bis 2017 durchgeführten Studien liegen vor (Dusin und Sturzbecher 2019), die Ergebnisse der Sonderstudie "Jugend in Brandenburg 2020 – Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020" sind bislang nicht veröffentlicht. Da allerdings die Gesamtveröffentlichung eher auf Themenbereiche orientiert ist, würde eine Sonderauswertung der hier interessierenden Themen (vorrangig aus den Themenbereichen "Freizeit, Medien und Sport" und "Soziale Schulqualität und Schulschwänzen") für die Altersgruppe der 12- bis 14-Jährigen sicherlich wertvolle Befunde liefern. Einzelbefunde aus der Studie 2017 weisen auf eine recht große Zufriedenheit mit den Angeboten zur Freizeitgestaltung in der Region hin (die bei den Jungen höher ist als bei den Mädchen) (Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam 2017). "Die Angaben der Jugendlichen zur Schulattraktivität tendieren -im Vergleich zu 2010 -stärker zu mittleren Einschätzungen [...]; der Mittelwert hat sich hingegen kaum verändert [...]. Die Bewertung der sozialen Lehrqualität der Unterrichtenden fällt im Jahr 2017 deutlich besser aus als im Jahr 2010. [...] Auf der Skala "Schulspaß" zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Befragungsergebnissen aus dem Jahr 2010." (Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam 2017)

D: Hinweise zur Ermittlung von Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfahren (bezogen auf c) in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Über die in Teil C dargestellten regionalisierten Befunde hinaus können in einem Kurzgutachten keine Angebotsleistungen, Regelungen, Zuständigkeit und Antragsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben werden. Wie im Angebot der Gutachter dargestellt, sollen deshalb Fragedimensionen für mögliche vertiefende Erhebungen zumindest bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe entwickelt werden. Da gem. § 12 Abs.1 Satz 2 KitaG auch Gemeinden die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können, sollten ggf. auch die kreisangehörigen Gemeinden einbezogen werden, wie sie wesentlich die Angebotslage prägen können. Je nach konkretem Erkenntnisinteresse kann hierauf zurückgegriffen werden, um die entsprechenden Angaben bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln. Wie sich im Laufe der Erarbeitung des Gutachtens zeigte, müssten -wegen der tatsächlichen z.T. recht weitgehenden Übertragung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Gemeinden-auch diese in die Befragung einbezogen werden. Weitere Hinweise auf Erkenntnislücken sind bereits in den Teilen A bis C dargelegt worden.

Folgende Fragen sollten durch solche vertiefenden Erhebungen geklärt werden:

Zusätzlicher Förderbedarf:

- 1. Welche Gründe lassen sich für den durchgängig geringeren Anteil an Kindern (insbes. Hortkindern) mit zugestandenem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg identifizieren?
- 2. Welche Probleme mit der Gewährung von Förderleistungen werden berichtet?
- 3. Welchem Leistungsgesetz sind die Probleme jeweils zugeordnet?
- 4. Welche rechtlichen Regelungen liegen dem jeweils benannten Problem tatsächlich oder vermeintlich zugrunde?
- 5. Ist die jeweilige rechtliche Regelung zutreffend angewendet und ausgelegt? Besteht ein nicht berücksichtigter Beurteilungs- oder Ermessensspielraum?
- 6. Wird die Leistungsgewährung den Beteiligten transparent hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten vermittelt?

Angebote für die Gruppe der ältesten Kinder:

- 1. Welche Bedarfe und Angebotsformen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung älterer Kinder werden identifiziert?
- 2. Was zeichnet die bestehenden Angebote aus, die besonders viele ältere Kinder besuchen?
- 3. Was beeinflusst die Teilnahme älterer Kinder insbesondere?

- 4. Gibt es Hinweise aus der Praxis (oder aus der Literatur) auf Angebote, die auch oder gerade für ältere Kinder attraktiv sind?
- 5. Gibt es Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die für eine Öffnung des Angebots für ältere Kinder in Frage kämen?
- 6. Welche Hemmnisse gibt es bei der Öffnung von Angeboten der Jugendarbeit für ältere Kinder?

Kooperation zwischen Grundschule und Hort (im Anschluss an die in C. 8.1 und 8.2 dargestellten Evaluationen)

- 1. Wie ist der Umsetzungsstand der VV-Ganztag?
- 2. In welchem Umfang und in welcher Form werden von der Schule oder mit schulischen Mitteln Angebote außerhalb des Unterrichts realisiert? (dabei unterscheiden nach offener und verlässlicher Halbtagsgrundschule)
- Wird das Konzept der VHG + Hort + andere Anbieter realisiert? Was sind Gelingensbedingungen? Muss das Konzept, die Ausstattung oder der Rahmen angepasst werden? (u.a. erfolgt die gemeinsame Konzepterarbeitung und beständige Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern? Wird der gem. Nr. 8 Abs. 3 geforderte personelle Ausgleich im Grundsatz sichergestellt?
- 4. Welche weiteren rechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Hemmnisse gibt es zur Entwicklung gemeinsamer Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung (s.PM)?
- 5. Welche Befunde über die Lebenssituation und das Freizeitverhalten zeigen sich bei einer Sonderauswertung der Jugendstudie für die Altersgruppe der 12 bis 14jähren (aber auch die der jüngeren Schüler*innen.
- 6. Wie schätzen Kinder die Angebote an Schulen, Horten oder anderer Anbieter ein und was wünschen Sie sich?

Literaturverzeichnis

- Alt, C., Anton, J., Gedon, B., Hubert, Sandra, Küsken, Katrin, Lippert, K. & Schickle, V. (2020). *DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. Inanspruchnahme und Bedarf aus Eltern- perspektive im Bundesländervergleich.*
- Alt, C., Guglhör-Rudan, A., Hüsken, K. & Winkelhofer, U. (2019). *Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Kosten des Ausbaus bei Umsetzung des Rechtsanspruchs.* Zugegriffen: 6. September 2019.
- Altermann, A., Lange, M., Menke, S., Rosendahl, J., Steinhauer, R. & Weischenberg, J. (2018). *Bildungsbericht Ganztagsschule NRW 2018*.: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt* (Bildung in Deutschland, Bd. 2020). Bielefeld: wbv.
- Berkemeyer, N. (2015). Ausbau von Ganztagsschulen. Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Bundesländern (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.).: Bertelsmann Stiftung. Zugegriffen: 13. Oktober 2017.
- Bollweg, P., Buchna, J., Coelen, T. & Otto, H.-U. (Hrsg.). (2020). *Handbuch Ganztagsbildung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2017). *15. Kinder- und Jugendbericht* (Bundesministerium für Familie, S. F. u. J. (., Hrsg.). Zugegriffen: 14. Juni 2017.
- Coelen, T. (2002). Ganztagsbildung Ausbildung und Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen durch die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendeinrichtungen. *Neue Praxis 32*, 53–66.
- Coelen, T. & Otto, H.-U. (Hrsg.). (2008). *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.
- Deinet, U. & Icking, M. (2020). Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule. In P. Bollweg, J. Buchna, T. Coelen & H.-U. Otto (Hrsg.), *Handbuch Ganztagsbildung* (S. 875–885). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Deinet, U., Icking, M. & Rehrs, S. (2020). *Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule in NRW. Abschlussbericht*. Bonn: Socialnet GmbH.
- Diskowski, D. (1997). Nachlese. In G. Berry (Hrsg.), *Welche Horte brauchen Kinder? Ein Handbuch* (Klein & groß, 2., aktualisierte und erw. Aufl., S. 281–288). Neuwied: Luchterhand.
- Diskowski, D. (2014) Kindertagespflege im Brandenburg -Ein Erfolgsmodell mit Entwicklungsreserven. In Formenvielfalt der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe (S. 267–277). München.
- Dusin, R. & Sturzbecher, D. (2019). Die Zeitreihenstudie "Jugend in Brandenburg" Methodischer Rahmen und Untersuchungsanlage der Erhebungswelle 2017. In D. Sturzbecher, B. Bredow & M. Büttner (Hrsg.), Wandel der Jugend in Brandenburg. Lebenslage · Werte · Teilhabe (1st ed. 2019, S. 1–14). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS.
- Fegert, J. M. (1996). Positive und negative Irritationen um den § 35a KJHG. Jugendhilfe (4), 195–202.
- Fischer, N., Kuhn, H., Dezhgahi, U., Himstedt, Y., Majewski, A., Mütze, S., Ochtendung, U., Papenfuß, M., Stahl, L. & Tillack, C. (2020). *Abschlussbericht der Evaluation "Pakt für den Nachmittag"* (*PfdN*).

- Gängler, H., Bloße, S. & Lehmann, T. (2013). WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND EVALUATION DER "RICHTLINIE DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR KULTUS ZUR FÖRDERUNG DES AUSBAUS VON GANZTAGSANGEBOTEN" (FRL GTA). ABSCHLUSSBERICHT 2013.
- Gulde, M., Steinicke, K., Köhler-Dauner, F., Mörtl, K., Fegert, J. M. & Ziegenhain, U. (2016). Die soziale Welt der »Lückekinder« Analyse einer vergessenen Gruppe. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 61* (2), 43–48.
- Hilliger, A. (1996). Weg von Kategorisierungen hin zu individuellen Hilfen. Jugendhilfe (6), 360–364.
- Hubert, S., Berngruber, A. & Alt, C. (2014). *Der Ausbau der öffentlichen Betreuung für unter dreijährige Kinder. Befunde der zweiten KiföG-Bundesländerstudie 2013 sowie Veränderungen zwischen 2012 und 2013.*, München.
- Hüsken, K. (2011). *Kita vor Ort. Betreuungsatlas auf der Ebende der Jugendamtsbezirek 2010.* : Deutsches Jugendinstitut.
- Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (Hrsg.). (2017). *Jugend in Brandenburg 2017 Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse*.
- Klemm, K., Sauerwein, M. & Zorn, D. (2019). *Kosten der Anpassung bestehender Ganztagsgrundschulen an die Vorgaben des angekündigten Rechtsanspruchs* (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). Zugegriffen: 3. Februar 2020.
- Kopp, K. & Meiner-Teubner, C. (2020). Ganztagsangebote für Grundschulkinder welche Ausbaustrategien verfolgen die Länder? *KomDat* (02/03), 11–16.
- Lingenauber, S. (o.a.). Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Expertise zum Schwerpunktthema des Nationalen Bildun gsberichts 2014 "Menschen mit Behinderungen".
- Nentwig-Gesemann, I., Walther, B. & Fried, F. (2020). *Executive Summary Kinderperspektiven auf Ganztag im Grundschulalter*.
- Olk, T., Speck, K., Somborski, I. & Wiesner, T. (2013). Entwurfsversion des Abschlussberichts des wissenschaftlichen Projektteams zur Durchführung der "Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg".
- Rauschenbach, T., Leu, H., Lingenaber, S., Mack, W., Schilling, M., Schneider, K. & Züchner, I. (2004). Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht - Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter (Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Hrsg.). Zugegriffen: 23. April 2013.
- Sauerwein, M. & Lossen, K. (2021). Der Ganztagsschulausbau im Primarbereich eine Bilanz anhand des StEG Bildungsmonitorings. In G. Graßhoff & M. Sauerwein (Hrsg.), *Rechtsanspruch auf Ganztag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen* (S. 58–80). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Sauerwein, M., Lossen, K. & Klieme, E. (2019). Ganztagsschulausbau in Bremen im Kontext der Schulreform. In K. Maaz, M. Hasselhorn, T.-S. Idel, E. Klieme, B. Lütje-Klose, P. Stanat et al. (Hrsg.), Zeigliedrigkeit und Inklusion im Empirischen Fokus. Ergebnisse der Bremer Schulreform (S. 163–176). [S.I.]: Waxmann.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik. (2011). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Zugegriffen: 6. Januar 2013.

- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. (2020). Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland Statistik 2014 bis 2018 -.
- StEG-Konsortium. (2019). *Ganztagsschule 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung*, Frankfurt am Main, Dortmund, Gießen & München. https://projekt-steg.de/sites/default/files/Ganztagsschule_2017_2018.pdf. Zugegriffen: 29. April 2019.
- Sturzbecher, D., Bredow, B. & Büttner, M. (Hrsg.). (2019). Wandel der Jugend in Brandenburg. Lebenslage · Werte · Teilhabe (1st ed. 2019). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS.
- Walther, B. & Nentwig-Gesemann, I. (2021). Ganztag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. In G. Graßhoff & M. Sauerwein (Hrsg.), *Rechtsanspruch auf Ganztag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen* (S. 234–255). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Anhang

Tabelle 3: Beteiligungsquote in den Bundesländern und Bedarfsabschätzung sowie Typologie der Betreuungsformen

	Horte: Beteiligungsquote 2019	Ganztagsschule Beteiligungsquote 2018/19	Insgesamt Beteiligungsquote 2018/19	Veränderung 2018/19 zu 2005/06	Bedarfsabschätzung bis 2025	Differenz Beteiligungsquote 2018/19 bis 2025	Typologie
Baden-Württemberg	6	15,7	21,7	15,3	48	26	Ganztagsschule + Hort
Bayern	19	19,5	38,5	28,7	61	23	Ganztagsschule + Hort
Berlin		70	70	11,9	95	25	nur/ fast nur Ganztagsschule
Brandenburg	80,2	43,2	80,2	18,7	95	15	überwiegend/ ausschließlich Horte
Bremen	12,8	43,6	56,4	29,7	76	20	Ganztagsschule + Hort
Hamburg	2,2	90,1	92,3	66,3	95	3	nur/ fast nur Ganztagsschule
Hessen	11	37,5	48,5	33,9	70	22	Ganztagsschule + Hort
Mecklenburg- Vorpommern	68,7		68,7	13,8	92	23	überwiegend/ ausschließlich Horte
Niedersachsen	11,6	38,3	50	44,4	66	16	Ganztagsschule + Hort
Nordrhein-Westfalen	0,4	46,7	47,1	33,5	64	17	nur/ fast nur Ganztagsschule
Rheinland-Pfalz	5,6	46,6	52,1	41,8	76	24	Ganztagsschule + Hort
Saarland	7,5	51,9	59,3	45	86	27	Ganztagsschule + Hort
Sachsen	87,7	85,6	87,7	21,8	95	7	überwiegend/ ausschließlich Horte
Sachsen-Anhalt	73,9	64,2	73,9	26,2	95	21	überwiegend/ ausschließlich Horte
Schleswig-Holstein	8,8	21,8	30,6	15,6	53	22	Ganztagsschule + Hort
Thüringen	0,6	84	84,6	20,9	95	10	nur/ fast nur Ganztagsschule

Quellen

(Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2020) Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019, Alt et al. (2019)

Tabelle 4 Öffnungszeiten für Horte und Ganztagsschulen in den Bundesländern

	Vertraglich vereinbarte Betreuungsstunden pro Tag - in Horten - Mittelwert	Hort-Zeiten + 4 Zeitstunden Unterricht (inkl. Pausen) am Tag	Mindestöffnungs-Tage offene GTS (Stand 2015)	Mindestöffnungs-Zeit offene GTS (Stand 2015)	MindestöffnungsTage gebundene GTS (Stand 2015)	MindestöffnungsZeit gebundene GTS (Stand 2015)	Ungedeckte Bedarfe nach KIBS – Elternangaben in Prozent					
Baden-Württemberg	5,8	9,8	4	7	4	8	9					
Bayern	4,3	8,3	4	7,5	4	8	3					
Berlin	-		5	12	5	12	5					
Brandenburg	4,3	8,3	5	6			2					
Bremen	4,1	8,1	5	6	5	6	8					
Hamburg	3,1	7,1	5	8	5	8	1					
Hessen	6,8	10,8	3	7	5	8 bis 9	5					
Mecklenburg- Vorpommern	5	9					5					
Niedersachsen	4,2	8,2	4	7 – 7,5	2 bis 3	7-7,5	7					
Nordrhein-Westfalen	5,7	9,7					6					
Rheinland-Pfalz	6,7	10,7	3	7	4	8	4					
Saarland	4,8	8,8	5	Bis 15/17 Uhr	4	8	5					
Sachsen	5,4	9,4			3	7	1					
Sachsen-Anhalt	5,3	9,3					1					
Schleswig-Holstein	5,3	9,3	3	7	3	7	8					
Thüringen	4,7	8,7	5	10	5	10	1					
Quellen	Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019	Eigene Berechnung		Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2019								

Tabelle 5:

	Anz	zahl d	er Tagese	inrichtun	gen				Kin	der				Bevölkerung			
	davon mit Kindern im Alter						mit davon im Alter von bis unter Jahren						am 31.12.2019				
		von bis unter Jahren						0 - 3		3 - 6		6 - 11	11 - 14				
Kreisfreie Stadt Landkreis	insge- samt	0 - 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- jahre	insge- samt	Hilfe nach SGB IX/ SGB VIII	zu- sam- men	Be- suchs - quote	zu- sam- men	Be- suchs - quote	zu- sam- men	zu- sam- men	Bevölkerun g 11-12	Bevölkerun g 11-14	Besuchsquot e 11-u14	Anteil 11-14 an Kita- Kinder n
Brandenburg a.d. Havel.	56	1	4	9	42	5 306	161	1 053	58,2	1 936	100,5	2 246	71	619	1.710	4,2%	1,3%
Cottbus	69	1	5	16	47	7 102	254	1 213	47,5	2 433	95,0	3 341	115	795	2.271	5.1%	1,6%
Frankfurt (Oder)	38	_	_	8	30	4 249	133	779	59.2	1 430	98,3	1 960	80	482	1.444	5,5%	1,9%
Potsdam				_					,								
<u> </u>	142	2	14	35	91	16 897	146	2 960	50,1	5 708	98,7	7 764	465	1.705	5.063	9,2%	2,8%
Barnim	128		3	23	102	14 390	150	2 466	53,1	4 940	93,4	6 704	280	1.768	5.177	5,4%	1,9%
Dahme-Spreewald	128	_	5	23	100	13 108	126	2 328	52,0	4 727	95,6	5 906	147	1.579	4.535	3,2%	1,1%
Elbe-Elster	99	1	2	19	77	6 754	121	1 306	57,2	2 289	94,0	2 914	245	894	2.545	9,6%	3,6%
Havelland	137	3	10	31	93	11 933	72	1 884	46,9	4 349	92,2	5 528	172	1.571	4.536	3,8%	1,4%
Märkisch-Oderland	148	-	4	23	121	15 122	172	2 597	53,7	5 104	93,2	7 091	330	1.881	5.335	6,2%	2,2%
Oberhavel	131	_	12	24	95	15 511	127	2 552	48,4	5 633	94,4	7 184	142	2.009	5.987	2,4%	0,9%
Oberspreewald-Lausitz.	90	_	1	17	72	7 388	48	1 382	57,7	2 657	98,2	3 211	138	885	2.556	5,4%	1,9%
Oder-Spree	143	1	4	29	109	13 254	197	2 316	51,9	4 424	96,0	6 303	211	1.582	4.616	4,6%	1,6%
Ostprignitz-Ruppin	87	1	3	13	70	7 018	154	1 275	55,4	2 487	97,6	3 137	119	855	2.519	4,7%	1,7%
Potsdam- Mittelmark	169	2	10	42	115	18 004	127	2 836	53,8	5 763	92,7	8 599	806	2.232	6.653	12,1%	4,5%
Prignitz	68			9	59	4 847	80	925	EE C	1 756	96,2	2 086	80	595	1.760	4,5%	4 70/
Spree-Neiße	97	2	1	17	77	7 934	56	1 507	55,6 60.3	2 567	96,2	3 657	203	975	2.865	7.1%	1,7% 2,6%
Teltow-Fläming	118		4	26	88	12 303	83	2 136	46,0	4 398	89.6	5 594	175	1.658	4.657	3,8%	1,4%
Uckermark	96	_	4	15	77	7 745	126	1 340	51,7	2 766	94,4	3 493	146	1.038	3.001	4,9%	1,4%
Land Brandenburg	1 944	14	86	379	1 465	188 865		32 855	52,2	65 367	94,7	86 718	3.92	23.134	67.230	5,8%	2,1%

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KV7-j/20, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg 01. März 2020

Tabelle 6

Geschlecht		Davon		vertragli reuungs: den pro	zeit	barten	Mit		einrichtu	erhält in der ng Eingliede B IX / SGB \	rungshilfe	
Schulbesuch — Alter von bis unter Jahren — Migrationshintergrund	Insge- samt	bis zu 25	mehr als 25 bis zu 35	36 bis unter 40	40 bis unter 45	45 und mehr	Mittags- verpfle- gung	körper- licher Behin- derung	geistiger Behin- derung	drohender oder seelischer Behinde- rung²	insgesamt Fälle von Eingliederungshilfe	Anteil Fälle von Hilfegewährung an Kindern
					In	sgesamt						
Nichtschulkinder												
0 - 1	540	48	199	1	141	151	501	_	_	_		0,0%
1 - 2	13 921	128	4 009	29	5 095	4 660	13 753	21	20	10	51	0,4%
2 - 3	18 394	129	5 475	49	6 755	5 986	18 233	60	61	27	148	0,8%
3 - 4	21 501	144	6 921	46	7 400	6 990	21 319	94	123	111	328	1,5%
4 - 5	21 618	132	6 705	63	7 574	7 144	21 436	112	185	173	470	2,2%
5 - 6	22 235	154	6 400	58	7 808	7 815	21 991	133	265	262	660	3,0%
6 - 7	11 835	85	3 605	31	4 068	4 046	11 722	98	217	230	545	4,6%
7 und älter	439	7	204	1	114	113	434	23	52	28	103	23,5%
gesamt Nichtschulkinder	110 483	827	33 518	278	38 955	36 905	109 389	541	923	841	2 305	2,1%
Schulkinder												
5 - 6	13	9	1	_	2	1	8	_	_	_		0,0%
6 - 7	9 124	6 780	2 058	6	213	67	5 769	10	7	7	24	0,3%
7 - 8	19 616	14 970	4 153	11	407	75	12 499	23	33	34	90	0,5%
8 - 9	19 342	15 370	3 529	17	360	66	12 062	34	43	48	125	0,6%
9 - 10	16 924	13 896	2 727	13	247	41	10 363	28	33	30	91	0,5%
10 - 11	9 438	8 123	1 161	10	111	33	5 702	12	36	17	65	0,7%
11 - 12	2 866	2 564	273	2	20	7	1 818	11	32	8	51	1,8%
12 - 13	948	858	79	1	9	1	638	3	16	5	24	2,5%
13 - 14	111	101	10	_	_	_	67	2	8	1	11	9,9%
gesamt Schulkinder	78 382	62 671	13 991	60	1 369	291	48 926	123	208	150	481	0,6%
Insgesamt	188 865	63 498	47 500	338	40 324	37 196	158 315	664	1 131	991	2 786	1,5%
mogodami	000	00 400	71 303	550	70 024	57 150	313	Kinder erhalten E.hilfe			2 333	1,376

Tabelle 7: Regionale Unterschiede in der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Brandenburg

						Kind	ler						
			und zwar mi	it			d	avon im A	lter von	bis unter	Jahrer	1	
							0 - 3			3 - 6		6 - 11	11 - 14
						und zwar			und		zwar		
Kreisfreie Stadt Landkreis	insge- samt	Ein- gliede- rungs- hilfe nach SGB IX/ SGB VIII	Anteil Kinder mit Eingliederungshilfe	aus- län- discher Her- kunft mindes- tens eines Eltern- teils	über- wie- gend gespro- chener Spra- che nicht deutsch	zu- sam- men	dar. mit einer durchge- henden Betreu- ungszeit von mehr als 7 Std. pro Betreu- ungstag	Be- suchs- quote ¹	zu- sam- men	dar. mit einer durchge- henden Betreu- ungszeit von mehr als 7 Std. pro Betreu- ungstag	Be- suchs- quote ¹	zu- sam- men	zu- sam- men
Brandenburg an der Havel.	5 306	161	3,0%	481	312	1 053	778	58,2	1 936	1 396	100,5	2 246	71
Cottbus	7 102	254	3,6%	1 122	885	1 213	801	47,5	2 433	1 646	95,0	3 341	115
Frankfurt (Oder)	4 249	133	3,1%	953	753	779	487	59,2	1 430	920	98,3	1 960	80
Potsdam	16 897	146	0,9%	2 593	1 645	2 960	2 252	50,1	5 708	4 332	98,7	7 764	465
Barnim	14 390	150	1,0%	1 245	714	2 466	1 879	53,1	4 940	3 742	93,4	6 704	280
Dahme-Spreewald	13 108	126	1,0%	1 174	728	2 328	1 708	52,0	4 727	3 366	95,6	5 906	147
Elbe-Elster	6 754	121	1,8%	396	253	1 306	973	57,2	2 289	1 648	94,0	2 914	245
Havelland	11 933	72	0,6%	1 270	600	1 884	1 241	46,9	4 349	2 811	92,2	5 528	172
Märkisch-Oderland	15 122	172	1,1%	1 061	599	2 597	1 707	53,7	5 104	3 439	93,2	7 091	330
Oberhavel	15 511	127	0,8%	1 453	847	2 552	1 622	48,4	5 633	3 737	94,4	7 184	142
Oberspreewald-Lausitz	7 388	48	0,6%	494	323	1 382	910	57,7	2 657	1 736	98,2	3 211	138
Oder-Spree	13 254	197	1,5%	1 226	769	2 316	1 572	51,9	4 424	2 862	96,0	6 303	211
Ostprignitz-Ruppin	7 018	154	2,2%	562	400	1 275	798	55,4	2 487	1 444	97,6	3 137	119
Potsdam-Mittelmark	18 004	127	0,7%	1 409	753	2 836	2 204	53,8	5 763	4 376	92,7	8 599	806
Prignitz	4 847	80	1,7%	431	353	925	586	55,6	1 756	1 070	96,2	2 086	80
Spree-Neiße	7 934	56	0,7%	687	519	1 507	994	60,3	2 567	1 744	94,0	3 657	203
Teltow-Fläming	12 303	83	0,7%	1 260	679	2 136	1 559	46,0	4 398	3 093	89,6	5 594	175
Uckermark	7 745	126	1,6%	878	544	1 340	834	51,7	2 766	1 613	94,4	3 493	146
Land Brandenburg	188 865	2 333	1,2%	18 695	11 676	32 855	22 905	52,2	65 367	44 975	94,7	86 718	3.925

MBJS: Teilnehmer an Ganztagsangeboten an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 nach Trägerschaft, Schulform, Jahrgangsstufe und Form des Ganztagsangebots, 15.1.2020

			I	nsgesam	t		Jahrgangsstufen 1 - 6							
Träger	Schulform	zusammen	offen	teilweise gebunden	VHG	voll gebunden	zusammen	offen	teilweise gebunden	VHG	voll gebunden			
	Grundschule	45.013	17.996	0	27.017	0	45.013	17.996	0	27.017	0			
	Oberschule	24.604	7.387	999	1.952	14.266	4.318	2.366	0	1.952	0			
öffentlicher	Gesamtschule	9.406	2.015	509	288	6.594	547	259	0	288	0			
Träger	Gymnasium	9.660	9.522	138	0	0	650	650	0	0	0			
	Förderschule	3.661	70	346	169	3.076	214	45	0	169	0			
	zusammen	92.344	36.990	1.992	29.426	23.936	50.742	21.316	0	29.426	0			
	Grundschule	7.297	1.744	0	5.553	0	7.297	1.744	0	5.553	0			
	Oberschule	2.252	258	102	378	1.514	378	0	0	378	0			
freier Träger	Gesamtschule	3.124	285	383	345	2.111	630	285	0	345	0			
l lielei Tragei	Gymnasium	4.050	1.282	309	0	2.459	150	150	0	0	0			
	Förderschule	1.187	73	0	65	1.049	138	73	0	65	0			
	zusammen	17.910	3.642	794	6.341	7.133	8.593	2.252	0	6.341	0			
	Grundschule	52.310	19.740	0	32.570	0	52.310	19.740	0	32.570	0			
	Oberschule	26.856	7.645	1.101	2.330	15.780	4.696	2.366	0	2.330	0			
Insgesamt	Gesamtschule	12.530	2.300	892	633	8.705	1.177	544	0	633	0			
mayesanit	Gymnasium	13.710	10.804	447	0	2.459	800	800	0	0	0			
	Förderschule	4.848	143	346	234	4.125	352	118	0	234	0			
	zusammen	110.254	40.632	2.786	35.767	31.069	59.335	23.568	0	35.767	0			